



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1953

Wiesbaden, den 7. November 1953

Nr. 45

INHALT:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident:		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. Oktober bis 27. Oktober 1953	1001	
Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1953	1002	
Der Hessische Minister des Innern:		
Anordnung von Polizeiaufsicht	1003	
Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen im Ausland	1003	
Genehmigung zur Führung eines Wappens an den Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt	1003	
Auflockerung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige; hier: Luxemburg	1003	
Grundsätze für die Bezuschussung von Löschwasserversorgungsanlagen	1004	
Zulassung neuer Handfeuerlöcher	1004	
Einziehung von Rotlaufseren	1005	
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Erbach, Teil II	1005	
Bundesevakuiertengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 536 ff); hier: Kosten für Rückführung Evakuiertes	1005	
4. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK für den Monat September 1953	1006	
I. Durchführung der Erziehungsfürsorge (freiwillige Erziehungshilfe), II. Mitwirkung des Landesjugendamtes bei der Fürsorgeerziehung	1007	
Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener; hier: Antragsberechtigung Vertriebener für in den Vertreibungsgebieten zurückgehaltene Angehörige	1009	
Berichtigung zur Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387)		
	1010	
Der Hessische Minister der Justiz:		
Personalveränderungen	1010	
Dienstanweisung für die Schiedsmänner im Lande Hessen vom 27. Oktober 1953	1010	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr:		
Zentrale Luftfahrtmedizinische Untersuchungsstelle	1017	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten:		
Änderung einer Dienststellenbezeichnung	1017	
Darmstadt: Regierungspräsidenten:		
Personelle Veränderungen	1017	
Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	1017	
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Griesheimer Düne“	1017	
Umlegung in der Gemarkung Gießen	1018	
Umlegungsverfahren in der Gemarkung Rockenberg	1018	
Wiesbaden:		
Berichtigung	1018	
Baulandumlegung in Wehen	1018	
Einziehung eines öffentlichen Weges in Geisenheim	1019	
Gewerberechtliche Genehmigung	1019	
Buchbesprechungen	1019	
Stellenausschreibungen	1020	
Öffentlicher Anzeiger	1021	

Der Hessische Ministerpräsident

1274	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 14. Oktober bis 27. Oktober 1953.	Preis DM
„Staat und Wirtschaft in Hessen“	
8. Jahrgang, 5. Heft, 1. Oktober 1953	1,50
Inhaltsangabe	
1. Die Wahlergebnisse, Parteien und ihre Wähler in Hessen	
2. Die hessische Industrie im ersten Halbjahr 1953	
3. Vorschau auf die Ernte 1953	
4. Die Schulden der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. März 1953	
5. Die Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahr 1952 in Hessen	
6. Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen	
7. Zur Neuberechnung des Preisindex für die Lebenshaltung	
8. Wirtschaftszahlen Hessens	
„Mitteilungen“	
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im August 1953 Best.-Nr. AII b/2/53/8	0,25
Erzeuger- und Großhandelspreise am 7. September 1953 Best.-Nr. AII b/3b/53/9	0,75
Verbraucherpreise der sächlichen Betriebsmittel der Landwirtschaft in Hessen im August 1953, Best.-Nr. AII b/4/53/3	0,75
Der „Brotkorb“ der Arbeitnehmer mit und ohne Konsumbrot (Ergebnisse einer Sonderuntersuchung aus den laufenden Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen), Best.-Nr. AII b/7/53/1	0,50
Der fortgeschriebene Wohnungsbestand am 31. Dezember 1952 — kreisweise — Best.-Nr. AII e/11/52/1	0,50
Vierteljährliche Umsatzsteuerstatistik — kreisweise — Best.-Nr. BI d/31/53/4	0,75
Landes- und Bundessteuern in Hessen im September 1953, Best.-Nr. BI d/51/53/9	0,25
Anbau, Wachstumstand und Ernte der Feldfrüchte im August 1953 — nach Regierungsbezirken — Best.-Nr. BII c/1/53/6	0,75
Wachstumstand und Ernte des Gemüses Ende September 1953 — nach Regierungsbezirken — Best.-Nr. BII c/2a/53/8	0,50
2. Erntevorschätzung Anfang September 1953 für Äpfel, Birnen, Pflaumen, Zwetschgen und Walnüsse — nach Regierungsbezirken — Best.-Nr. BII c/2b/53/5	0,25
Der Stand der Reben und die Güte der Trauben in Hessen Ende September 1953 — nach Verwaltungsbezirken — Best.-Nr. BII c/2c/53/6	0,25
Vorräte an Getreide in ausgewählten hessischen landwirtschaftlichen Betrieben am 30. September 1953 und Milcherzeugung in ausgewählten hessischen Betrieben im August 1953, Best.-Nr. BII g/53/9	0,25
Die hessische Industrie September 1953, Best.-Nr. BIII d/2/53/9	0,25
Die hessische Ausfuhr im August 1953, Best.-Nr. BIII i/1/53/4	0,75
Wiesbaden, den 27. 10. 1953	
Hessisches Statistisches Landesamt	

1275

Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Art. 131 GG in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1953.

Bezug: Gemeinsame Runderlasse des Direktors des Landespersonalamtes Hessen und des Ministers der Finanzen vom 3. April 1952, Runderlaß des Direktors des Landespersonalamtes vom 23. September 1952 — IV/1 — LS 1739 (StA. S. 741) und 26. März 1953 — III/12 — LS 1739 — (StA. S. 274).

I. Nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1953 wird gemäß Ziffer 6 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 12 bzw. Ziffer 10 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zu § 13 eine Erhebung über die Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in diesem Zeitraum durchgeführt. Für diese Erhebung kommen wiederum einheitliche Vordrucke zum Versand. Weitere Vordrucke können unmittelbar bei meiner Dienststelle angefordert werden.

Ich bitte, die Vordrucke sorgfältig auszufüllen. Von den Dienststellen der staatlichen Verwaltung sind bei A nur die Spalten 2, 7 und 8 und von den Kommunalverwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts alle Spalten auszufüllen. Sind keine Eintragungen zu machen, so ist ein Strich (—) zu setzen. Ich bitte besonders darauf zu achten, daß bei den Angaben über die Personalbewegung der Unterbringungsteilnehmer der Anschluß an den Vorbericht gewahrt bleibt.

II. Für die Vorlage der Übersichten werden folgende Termine festgelegt:

A) Staatliche Verwaltung

1. Vorlage der Einzelübersichten bei den Ministerien: 15. 11. 1953
2. Vorlage der Gesamtübersichten für die Ministerialbereiche beim Landespersonalamt: 25. 11. 1953

B) Kommunalverwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. Vorlage der Übersichten bei den Aufsichtsbehörden: 15. 11. 1953
2. Vorlage der gesammelten Übersichten durch die Aufsichtsbehörden beim Landespersonalamt: 25. 11. 1953

Ich bitte, diese Termine unter allen Umständen einzuhalten. Die Gesamtzusammenstellungen müssen innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes durch meine Dienststelle erstellt werden, so daß ich zu Terminverlängerungen nicht in der Lage bin. Für die termingerechte Vorlage der Übersichten der Selbstverwaltungskörperschaften sind die Aufsichtsbehörden verantwortlich.

III. Durch die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der unter Kapitel I des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 10. Juli 1953 und das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 19. August 1953 ist einerseits der Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden bzw. auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen erweitert worden, zum anderen ist bezüglich der Bestimmungen über die Errechnung des Erfüllungssolls eine erhebliche Änderung in der Rechtslage eingetreten. Jedem unterbringungspflichtigen Dienstherrn wird dringend empfohlen, den sachbearbeitenden Stellen Exemplare der Verwaltungsvorschrift und der Neufassung des Gesetzes zur Verfügung zu stellen. Ziffer IV dieses Erlasses enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Änderungen mit Erläuterungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und daher nicht als Ersatz für den Text der Novelle und der Verwaltungsvorschrift dienen kann. Ich weise besonders darauf hin, daß Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften, die der Neufassung des Gesetzes entgegenstehen, als überholt gelten und daher nicht mehr anzuwenden sind.

IV. Bei der Erstellung der Übersicht sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Unterbringungspflichtige Dienstherrn:

Der Unterbringungspflicht unterliegen neben Bund und Länder die Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 3000 Einwohnern (§ 148 HGO) sowie alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Befreit von der Unterbringungspflicht sind nach § 11 Abs. 3 Dienstherrn, bei denen die Zahl der Beamten und Angestellten zusammen weniger als 5 beträgt. Betrag der Per-

sonalstand bei Dienstherrn im Erhebungszeitraum nur zeitweise weniger als 5 Beamte und Angestellte, so ist für die Berechnung der Ausgleichsabgabe nur von dem Zeitraum auszugehen, in dem tatsächlich die Unterbringungspflicht bestanden hat. Das gilt selbstverständlich auch dann, wenn am Stichtag (30. September 1953) die Zahl der beschäftigten Angestellten und Beamten weniger als 5 beträgt, während des Erhebungszeitraumes zeitweise jedoch 5 oder mehr Beamte und Angestellte beschäftigt worden sind.

Es besteht Veranlassung nochmals darauf hinzuweisen, daß auch die nicht in Anlage A zum Gesetz zu Artikel 131 GG aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Unterbringungspflicht unterliegen.

2. Erweiterung des auf die Pflichtanteile anzurechnenden Personenkreises:

- a) Durch das Änderungsgesetz ist der Stichtag nach § 4 Abs. 1 für den Zuzug in das Bundesgebiet auf den 31. März 1951 verlegt worden. Dabei ist von der tatsächlichen Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsnahme auszugehen, der Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthalts- oder Wohnsitzwechsellgenehmigung ist belanglos. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 in der Fassung des Änderungsgesetzes und Artikel III Abs. 1 a a O. hingewiesen. Über das Verfahren nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 b und § 4 Abs. 2 ergeht ein besonderer Erlass.
- b) Die Anlage A zu § 2 ist durch das Änderungsgesetz erheblich erweitert worden. Ich verweise auf den Gesetzestext.
- c) Personen, die am 8. Mai 1945 nichtplanmäßige Beamte (Beamtenanwärter, Referendare, Inspektorenanwärter usw.) gewesen sind, sind dann auf die Pflichtanteile anrechenbar, wenn sie während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte erfüllten, jedoch bis zum 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind und jetzt vom Landespersonalamt als oberster Dienstbehörde den ap. Beamten (K) gleichgestellt werden. Für diesen Personenkreis gelten die Bestimmungen für ap. Beamte (K.) entsprechend (vgl. § 1 Abs. 1).
- d) In Abschnitt VI des Teils A der Verwaltungsvorschrift zu Kapitel I ist eine Anzahl von Fällen aufgeführt, in denen der Verlust der Anrechenbarkeit vollentsprechend wiederverwendeter Personen bei Dienstherrnwechsel nicht eintritt.

3. Erfüllung des Pflichtanteils nach § 12 (Besoldungsaufwand):

- a) Nach den Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften sind Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht in den Besoldungsaufwand einzubeziehen. Dagegen bleiben Dienstaufwandsentschädigungen nur soweit außer Ansatz, als sie steuerlich anerkannt sind.
- b) Die Ausgaben für die Besoldung (Vergütung) derjenigen Schwerbeschädigten, die ein Dienstherr zur Erfüllung der Pflichtquote für die Beschäftigung von Schwerbeschädigten eingestellt hat, bleiben nach § 16 a Abs. 2 der Neufassung des Gesetzes bei der Berechnung des Besoldungsaufwandes außer Betracht; es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die auf den Pflichtanteil nach § 12 angerechnet werden. Behördenbedienstete, die nicht erst als Schwerbeschädigte neu eingestellt worden sind, sondern schon im öffentlichen Dienst beschäftigt waren, als sie die Schwerbeschädigung erlitten, fallen auch unter § 16a.

Die Löhne für schwerbeschädigte Arbeiter bleiben (selbstverständlich) in jedem Falle bei der Berechnung des Gesamtbetriebsaufwandes außer Ansatz.

Die berichtenden Stellen — ausgenommen die staatliche Verwaltung — tragen in Spalte 2 und 3 des Erhebungsbogens den Bruttobetrag (einschl. Schwerbeschädigte) ein und weisen die abzuziehenden Beträge in Spalte 4 und 5 nach. Die Bezüge der Schwerbeschädigten, die über die Erfüllung der Pflichtquote nach dem Schwerbeschädigtengesetz hinaus von einem Dienstherrn eingestellt worden sind, können nicht abgesetzt werden.

- c) Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung von Wiedergutmachtungsberechtigten, für deren Beschäfti-

gung ein Dienstherr zur Erfüllung einer ihm nach den §§ 9 und 21 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes obliegenden Wiedergutmachungspflicht zusätzlich Haushaltsmittel bereitgestellt hat, gehören nicht zum gesamten Besoldungsaufwand des Dienstherrn.

d) Nach § 20a des Gesetzes können Dienstherrn den Betrag von der Ausgleichsabgabe absetzen, den sie während des jeweiligen Berichtszeitraumes als Umzugskosten oder Trennungsschädigung nach näherer Maßgabe des Gesetzes an Beamte zur Wiederverwendung gezahlt haben.

Im gegebenen Falle ist der abzusetzende Gesamtbetrag unter der Ausgleichsabgabe anzugeben.

4. Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 (Planstellen).

Dienstherrn, die über weniger als 5 Beamtenplanstellen verfügen, unterliegen nicht der Verpflichtung nach § 13. Auch diese Körperschaften müssen jedoch, soweit sie der Unterbringungspflicht überhaupt unterliegen, die Tabelle B der Übersicht über die Erfüllung der Pflichtanteile ausfüllen.

Mit Ausnahme von Personen, die am 8. Mai 1945 Beamte auf Widerruf gewesen sind, können nur derzeitige Beamte auf Lebenszeit oder Zeit auf den Pflichtanteil nach § 13 angerechnet werden, soweit die Voraussetzungen für die Anrechnung an sich gegeben sind. Personen, die am 8. Mai 1945 Beamte auf Widerruf gewesen sind, können auf den Pflicht-

anteil angerechnet werden, wenn sie als Beamte auf Kündigung, Widerruf oder Lebenszeit in Planstellen eingewiesen sind. Alle anderen Personen (auch Berufsunteroffiziere) kommen nach der Novelle nur noch dann für die Anrechnung auf den Pflichtanteil nach § 13 in Frage, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit oder Zeit in Planstellen eingewiesen sind.

V. Nach meinen Feststellungen haben mir in der Vergangenheit wieder in den öffentlichen Dienst eingestellte Unterbringungsteilnehmer und anrechenbare Personen in vielen Fällen hierüber keine Mitteilung zugehen lassen. Hierdurch wird die allgemeine Unterbringungsarbeit erheblich gestört. Um über den Kreis der Unterbrachten genaue Angaben zu erhalten und eine sorgfältige Karteiführung zu gewährleisten, bitte ich, eine Liste aller in Spalte 7 der Übersicht A angerechneten Personen nach dem Muster der Anlage 1 dem Ermittlungsbogen beizufügen. Gleichzeitig bitte ich, Neueinstellungen von Unterbringungsteilnehmern oder anrechenbaren Personen als Angestellte und Arbeiter laufend an mich zu melden. Die Stellenmeldungen gemäß § 15 bleiben hiervon unberührt.

VI. Die Neufassung des Gesetzes und die Verwaltungsvorschriften sind rückwirkend vom 1. April 1951 ab anzuwenden. Über die erforderliche Nacherhebung und die Verrechnung bereits überzahlter Ausgleichsabgaben ergeht in Kürze ein besonderer Erlaß.

Wiesbaden, den 23. 10. 1953

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen. — III/11 — LS 1739 —

Dienststelle:

Anlage I
zum Erlaß des Dir. des LPA vom 23. 10. 1953
Az. III/41 LS-4739

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	geb. am	Wohnort und Straße	U-Schein..... bzw. anrechenbar gem. §....	Zur Zeit beschäftigt als	
					Amtsbezeichnung	Allgem. Rechtsstand
1	2	3	4	5	6	7

Der Hessische Minister des Innern

1276

Anordnung von Polizeiaufsicht.

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel weise ich darauf hin, daß auch im Regierungsbezirk Darmstadt der Regierungspräsident „höhere Landespolizeibehörde“ im Sinne des § 38 StGB und daher für die Anordnung von Polizeiaufsicht zuständig ist.

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II f — 3 d 10/III — 7234/53

1277

An die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen im Ausland.

Bezug: Runderlaß vom 25. Januar 1950 — II e — 25 d 14/07 — 383/50.

In den letzten Jahren sind in einer größeren Zahl ausländischer Staaten deutsche konsularische Vertretungen errichtet worden. Nach einer Mitteilung des Bundesministers des Innern ist die in verschiedenen Bestimmungen der 1. Ausführungsverordnung zum Personenstandsgesetz vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) vorgesehene Mitwirkung der deutschen Konsulate in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten im allgemeinen gewährleistet. Dies gilt insbesondere für die in § 21 Abs. 1 Satz 3 der 1. AV vorgeschriebene Legalisierung ausländischer Ehefähigkeitszeugnisse (vgl. §§ 405, 410 Abs. 2 DA). Im Verhältnis zu denjenigen Staaten, in denen wieder

deutsche Konsulate bestehen, ist daher mein Erlaß vom 25. Januar 1950 nicht mehr anzuwenden. Eine Übersicht über die deutschen Auslandsvertretungen — nach dem Stand vom Januar 1953 — findet sich auf der 3. Umschlagseite der Nummern 2 und 3 (1953) der Zeitschrift „Das Standesamt“; weitere Ergänzungen der Übersicht werden zu gegebener Zeit veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 20. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 d 14/9 — 7307/53

1278

Genehmigung zur Führung eines Wappens an den Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt.

Dem Landkreis Friedberg im Regierungsbezirk Darmstadt ist gemäß § 12 Absatz 1 der Hessischen Kreisordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 37) die Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf genehmigt worden.

Wiesbaden, den 22. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 06 — Tgb.Nr. 5465/53

1279

An alle Paßbehörden

Auflockerung des Sichtvermerkszwanges für deutsche Staatsangehörige; hier: Luxemburg.

Der Bundesminister des Innern hat durch Rundschreiben vom 6. Oktober 1953 — 6213 — 5 — A — 635/53 — mitgeteilt,

daß die luxemburgischen Auslandsvertretungen mit Wirkung vom 1. September 1953 deutschen Staatsangehörigen gebührenfreie Sichtvermerke erteilen, sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen keine besondere Aufenthaltsgenehmigung erforderlich ist.

Wiesbaden, den 19. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — III 2 — 23 c 02 —

1280

Grundsätze für die Bezuschussung von Löschwasserversorgungsanlagen zu Nr. 3 g der Richtlinien über die Verwendung der Feuerschutzsteuer (Staatsanzeiger 1951 S. 753).

1. Die Gewährung von Beihilfen aus der Feuerschutzsteuer für die Erstellung oder Erweiterung von Löschwasserversorgungsanlagen ist grundsätzlich nur möglich:
 - a) für unabhängige Löschwasserversorgungsanlagen, wie Löschteiche, Bachstauen, Zisternen u. ä., die in der Regel nur zur Sicherstellung von Löschwasser erstellt werden sollen,
 - b) bei Rohrnetz-Wasserversorgungsanlagen nur für die Anlagen, die unmittelbar dem Brandschutz dienen, wenn die Anlagen den „Richtlinien für Entwurf, Bau, Betrieb und Überwachung der Wasserversorgungsanlagen in Hessen“ (Beilage Nr. 9 zum Staatsanzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 1951) entsprechen.
2. Bei Rohrnetz-Wasserversorgungsanlagen sind die Anlagen, die unmittelbar dem Brandschutz dienen, anzusehen:
 - a) der Hochbehälter mit dem gleichen Vornhundertersatz der Baukosten, in dem die vorgesehene Brandreserve zum Gesamtinhalt des Hochbehälters steht. Voraussetzung ist jedoch, daß die Brandreserve absperrbar ist und erhöhte Rohrdurchmesser nach Ziff. 3 vorhanden sind,
 - b) die Hydranten (Ausnahme s. 4 d letzter Satz),
 - c) überhöhte Rohrdurchmesser unter den nach Ziff. 3 geforderten Voraussetzungen,
 - d) vollautomatische pneumatische Druckanlagen nach den in Ziff. 4 festgelegten Bedingungen und die dort festgelegten Teile.
3. Überhöhte Rohrdurchmesser nach Ziff. 2 c liegen nur dann vor, wenn nachweislich zur Erzielung einer besseren Löschwasserversorgung größere Rohrquerschnitte verwendet werden als für die normale Versorgung der Anlage mit Trink- und Wirtschaftswasser erforderlich sind.
4. Vollautomatische pneumatische Druckanlagen können auch nach dem neuesten Stand der Entwicklungen nicht eine so

sichere Gewähr für eine genügende Wasserversorgung im Brandfalle bieten, wie ein Hochbehälter mit angemessener Brandreserve. Sie sollen deshalb nur in Ausnahmefällen bezuschußt werden, z. B. wenn die Erstellung eines Hochbehälters unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Landschaftsbildes unmöglich ist oder wenn sie unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern würde. Die Druckanlage muß folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Bei Filterbrunnen mit tiefem Grundwasserspiegel muß die Unterwasserpumpanlage eine Leistung von mindestens 800 l/min. bei der erforderlichen Förderhöhe aufweisen. Der Brunnen muß diese Mindestleistung im Dauerbetrieb abgeben. Soweit eine solche Leistung für die Versorgung mit Trink- und Wirtschaftswasser nicht benötigt wird, muß für den Brandfall gegebenenfalls eine zweite Pumpe vorhanden sein. Um die Löschwasserversorgung auch bei Stromausfall zu gewährleisten, muß ein Notstromaggregat vorhanden sein, dessen Leistung dem Strombedarf der Pumpanlage entspricht.
 - b) Bei Filterbrunnen mit hohem Grundwasserspiegel muß die Pumpanlage eine Leistung von mindestens 800 l/min. bei der erforderlichen Förderhöhe abgeben. Der Brunnen muß die verlangte Mindestleistung im Dauerbetrieb abgeben. Bezüglich der zweiten Pumpe gilt das unter a) Gesagte. Bei Stromausfall muß die Pumpanlage durch einen Benzin- oder Dieselmotor unter voller Leistungsabgabe angetrieben werden können.
 - c) Bei durch Quellen gespeisten Saugsammelbehältern muß eine ständige Löschwasserreserve gehalten werden in gleicher Höhe, wie sie beim Bau eines Hochbehälters als Brandreserve zu halten gewesen wäre. Bezüglich der Pumpanlage gilt auch hier das unter a) Gesagte. Liegt der Saugsammelbehälter innerhalb des bebauten Ortsgebietes oder in dessen unmittelbarer Nähe, so ist eine Einrichtung zu schaffen, die die direkte Wasserentnahme mittels Kraftspritze gestattet.
 - d) Die nach vorstehenden Forderungen gegebenenfalls benötigte zweite Pumpe, das Notstromaggregat, die Reserveantriebsmaschine, der Behälter für die Löschwasserreserve und die direkte Wasserentnahmestelle sind Anlagen, die unmittelbar dem Brandschutz dienen. Nur sie sind im Rahmen der Richtlinien beihilfefähig. Bei einer Anlage, die diesen Forderungen nicht entspricht, können auch die Hydranten nicht bezuschußt werden.
5. Die Grundsätze treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IVd (Brandschutz) — Az. 65c/02 Tgb.Nr. 3695/53

1281

Zulassung neuer Handfeuerlöcher
Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher in Warendorf/ Westfalen, die nachstehend aufgeführten Handfeuerlöcher bzw. von Hand tragbaren Feuerlöschgeräte als normgerecht anerkannt und neu zugelassen.

Mit Wirkung vom 17. September 1953:

Hersteller	Handfeuerlöcher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Bavaria-Feuerlöschapparatebau Albert Loos, Nürnberg, Herder- straße 25	„Bavaria“ Type S 10 (frostbeständig), DIN-Schaum-Hand- feuerlöcher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis —15° C Bauart S 10 Cf —15	P 1—19/53
	„Bavaria“ Type N 10 (frostbeständig), DIN-Naß-Handfeuer- löcher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis —30° C Bauart N 10 Hf —30	P 1—20/53
Mit Wirkung vom 24. September 1953:		
Fa. AKO-Feuerlöschtechnik G.m.b.H., Opladen bei Köln, Ophovener Str. 14	„AKO“ Type T 6 Ls DIN-Tetra-Handfeuerlöcher, 6 Liter Inhalt, Bauart T 6 Ls	P 1—25/53
Mit Wirkung vom 9. Oktober 1953:		
Fa. Perfekt Feuerlösch-Apparatebau Ernst Loos, München 8	„Perfekt“ Type S 10 DIN-Schaum-Handfeuerlöcher, 10 Liter Inhalt, Bauart S 10 Cn	P 1—23/53
	„Perfekt“ Type T 4, DIN-Tetra-Handfeuerlöcher, 4 Liter In- halt, Bauart T 4 L	Z 1—24/53
	„Perfekt“-Vergaserbrandlöcher Type T 1, Inhalt 1 Liter Tetrachlorkohlenstoff, Bauart T 1 L	P 2—16/53

In Anwendung der von den Bundesländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten gilt diese Zulassung auch für den Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, den 20. Oktober 1953

Der Hessische Minister des Innern IVd (Brandschutz) Az.: 65f/02 Tgb.-Nr. 5486/53

1282**Einziehung von Rotlaufseren.**

Wegen Ablaufes der staatlichen Gewährsdauer werden die Rotlaufseren mit den Kontrollnummern 353—356 (dreihundertdreißig bis dreihundertsechundfünfzig einschließlich) aus dem Hamburger Serumwerk, Hamburg, zum Einzug bestimmt.

Wiesbaden, den 13. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Öffentl. Gesundheitswesen — Az.: VII/Pharm. 18h 16 29 — Tgb.Nr.: 8704/53

1283**Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Erbach, Teil II.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 17. September 1953 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Beschluß der Hessischen Landesregierung (Umlaufverfahren) vom 3. Juli 1953 betreffend Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Erbach, Teil II (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 32/1953, Seite 688, Ziffer 891) wird wie folgt berichtigt:

In Ziffer 4 (Aufzählung der in die Gemeinde Haingrund einzugemeindenden Fluren der selbständigen Gemarkung „Hainhaus“) werden die Worte „mit den Fluren 11 bis 16 und 19 bis 50“ ersetzt durch die Worte „mit den Fluren 11 bis 16, 19 und 50“.

Wiesbaden, den 19. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — IV b (2) 3 k 08 — Tgb.Nr. 4568/53

1284

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel, Wiesbaden mit Nebenabdrucken für die Magistrate der kreisfreien Städte und Kreisausschüsse der Landkreise — Bezirksfürsorgeverbände —

Bundesevakuierengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 586 ff); hier: Kosten für Rückführung Evakuierter.

Bezug: Erlaß vom 24. April 1953 — VIII a 50 a 0803 — 362a/53 (St.A. S. 447) und Erlaß vom 10. Juli 1953 — VIII a (2) 50 a 0803 — 0214 (II) — 2252/53 (St.A. S. 670).

Das im Bundesgesetzblatt I S. 586 ff. veröffentlichte Bundesevakuierengesetz (BEvG) ist am 18. Juli 1953 in Kraft getreten. Nachstehend gebe ich daher die für die Fürsorgeverbände wesentlichen Bestimmungen über Rückführung von Evakuierten bekannt:

Nach § 1 sind Evakuierete im Sinne des BEvG nur solche Personen, die

1. in der Zeit vom 26. August 1939 bis 7. Mai 1945 ihre Wohnsitzgemeinde (Ausgangsort) im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Bundesgebiet und das Land Berlin) aus kriegsbedingten Gründen verlassen und in einer anderen Gemeinde (Zufluchtsort) innerhalb des gleichen Geltungsbereiches Aufnahme gefunden haben oder
2. als Heimkehrer im Sinne der §§ 1 und 1a des Heimkehrergesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 875) am Zufluchtsort ihrer evakuierten Haushaltsgemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes Aufnahme gefunden haben oder finden.

Als Zufluchtsort gilt die Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Danach läßt sich das BEvG auf Personen, die von oder nach Gemeinden außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesgesetzes evakuiert worden sind (insbesondere auf Sowjetzonen-Evakuierte), nicht anwenden, es sei denn, daß dies durch die nach § 3 vorgesehene Rechtsverordnung der Bundesregierung noch ermöglicht wird.

Steht ein Evakuierter in einem anderen als dem Zufluchtsort in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis, so kann auf Antrag der Arbeits- oder Dienstort als Ersatzausgangsort, (vgl. § 6) zugelassen werden. Ebenso kann als Ersatzausgangs-

ort im Wege der Familienzusammenführung die Wohnsitzgemeinde von Familienangehörigen des Evakuierten zugelassen werden, wenn diese mit dem Evakuierten in gerader Linie verwandt sind. Über derartige Anträge entscheidet die für den beantragten Ersatzausgangsort zuständige Landesbehörde.

Über die Rückführung selbst bestimmt § 5 folgendes:

„(1) Die Rückführung ist freiwillig. Der Evakuierete ist in seinen Ausgangsort (§ 1 Abs. 1 rückzuführen. Der Zeitpunkt der Rückführung bestimmt sich nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Wohnraumes und unter Berücksichtigung sozialer und wirtschaftlicher Gründe. Die Rückführung erfolgt in einem behördlich gelenkten Rückführungsverfahren.

(2) Der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 steht eine Rückkehr des Evakuierten außerhalb des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens in seinen Ausgangsort nach Inkrafttreten des Gesetzes dann gleich, wenn der Evakuierete durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Ausgangsortes eine Wohnung für sich und seine Haushaltsgemeinschaft nachweist.

(3) Die Rückführung von Evakuierten kann auch im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen erfolgen.“

Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr von Evakuierten nach Maßgabe dieses Gesetzes regelt § 8; dieser lautet:

„(1) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr des Evakuierten (§ 5) trägt das Land, in dem der Evakuierete zur Zeit seiner Rückführung oder Rückkehr seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr einschließlich der Rückführung im Rahmen der Umsiedlung von Vertriebenen (§ 5) werden vom Bund in dem Verhältnis übernommen, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden.“

Die im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehene und in meinem o. a. Erlassen vom 24. April 1953 und 10. Juli 1953 enthaltene Bestimmung, wonach die Rückführungskosten nur dann zu übernehmen sind, wenn sie dem Evakuierten selbst nicht zugemutet werden können, ist danach entfallen. Es sind daher für alle nach dem Inkrafttreten des Bundesevakuierengesetzes zurückkehrenden Evakuierten — unabhängig von ihren Einkommensverhältnissen — die Kosten der Rückführung bzw. Rückkehr zu übernehmen. Der Bund trägt hiervon nach dem 1. ÜLG in der Fassung vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 779) 85 Prozent. Hinsichtlich der Verrechnung der durch den Bundesanteil ungedeckten Kosten (15 Prozent) bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Die Kosten der Rückführung oder Rückkehr Evakuierter, deren Einkommen den fürsorgerechtlichen Bedarfssatz (Richtsatzbeträge zuzüglich Miete und Mehrbedarfszulagen nach dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung fürsorgerechtlicher Bestimmungen vom 20. August 1953 — BGBl. I S. 967 ff) nicht oder um höchstens 10 Prozent überschreitet, sind mit 15 Prozent als Kosten der individuellen Fürsorge von dem Bezirksfürsorgeverband des Zufluchtsortes zu tragen.
2. Für alle übrigen Evakuierten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach Ziffer 1 übersteigt, trägt die Rückführungskosten das Land mit 15 Prozent.

Im Hinblick auf diese Kostenregelung ist stets die Feststellung der Einkommensverhältnisse rückkehrwilliger Evakuierter erforderlich, obwohl in allen Fällen Rückführungskosten zu übernehmen sind. Wegen der Abrechnung der vom Bund bzw. vom Land zu erstattenden Kostenanteile verweise ich auf Ziffer 4 meines Erlasses vom 24. April 1953 mit der Bitte um sinngemäße Anwendung des dort bereits angegebenen Abrechnungsverfahrens. Bei dem für die Abrechnung des 15prozentigen Kostenanteils des Landes vorgesehenen Abrechnungsmuster ist lediglich in der Überschrift das Wort „bedürftiger“ auszulassen und in der Anmerkung an Stelle meines Erlasses vom 24. April 1953 der vorliegende Erlaß anzuführen.

Im übrigen werden zur Durchführung des Bundesevakuierengesetzes noch Verwaltungsvorschriften erlassen, die ich Ihnen zu gegebener Zeit bekanntgeben werde. Im Rahmen dieser Verwaltungsvorschriften wird u. a. auch das für die Registrierung der rückkehrwilligen Evakuierten (§ 4 des Gesetzes) anzuwendende Verfahren näher geregelt. Der Beginn

der Registrierung erfolgt nach öffentlichem Aufruf, sobald die erforderlichen Formulare (Anmeldung zur Registrierung sowie Registrierbescheide) bei den zuständigen Verwaltungsstellen bereitstehen. Ich habe jedoch keine Bedenken, in Fällen des § 5 Abs. 2 (Rückkehr außerhalb des behördlich gelenkten Rückführungsverfahrens) die Kosten der Rückführung bereits jetzt zu übernehmen, wenn zweifelsfrei feststeht, daß es sich bei dem Antragsteller um einen Evakuierten handelt, dessen Rückführung nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt oder beabsichtigt ist.

Abschließend weise ich noch darauf hin, daß für die in der Zeit vom 1. April 1952 bis zum Inkrafttreten des Bundes-evakuiertengesetzes durchgeführten Rückführungen von Evakuierten die Kosten nur gemäß der in meinen o. a. Erlassen vom 24. April und 10. Juli 1953 getroffenen Zwischenregelung erstattet werden können, die insoweit weiterhin Anwendung finden.

Wiesbaden, den 16. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIII a (3) 50 a 0203 —
0214 (II) X/3 a 58 f 02/53 — 811a/53

1285

4. Ergänzungsliste zum Filmverzeichnis der FSK für den Monat September 1953

Die aufgeführten Filme benennen die jugendgeeigneten Filme; die Titel derjenigen Filme, die außerdem jugendfördernd sind, tragen vor der Prüfnummer ein X.

a) Spielfilme

Prüf-Nr.	Titel	Verleih	Länge
6549	Achtung . . . Küstenpolizei!	Germania	1927
6348	Adlerauge, der tapfere Sioux	Viktoria	1639
X 6510	Allein zu zweit	Warner Bros. Continental	194
6058	Androkles und der Löwe	ROK-Radio	2684
6097-a	Arzt im Zwielficht	Metro-Goldwyn-Mayer	2444
6515	Auf der grünen Wiese	Union-Film	2652
6142	Auf verlorenem Posten	Am. Universal	2212
5585	Aus Liebe zu Dir	Am. Universal	2600
6438	Ave Maria	Gloria	2556
X 6511	Bange machen gilt nicht	Warner Bros. Continental	235
4096-S	Bis zum letzten Atemzug	Warner Bros. Continental	1150
6311	Bis zum letzten Mann	RKO-Radio	2584
2188-a	Bomba, der Dschungel-Boy	Continental	2378
6499	Bomba, Herr der Elefanten	Continental	1917
X 6660	Born to peck	Am. Universal	181
6417	Damenwahl	Gloria	2006
X 6658	Destination meat ball	Am. Universal	183
X 6645	1:0 für Heckel und Jeckel	Centfox	174
6552	Ethel Smith	Am. Universal	420
6478	Fanfaren der Ehe	Schorcht	2429
5485	Die Geliebte des Korsaren	Paramount	2552
6602	Geliebtes Leben	Schorcht	2957
6631	Gesprenzte Gitter — Die Elefanten sind los —	Herzog-Film	2913
6631-a	Gesprenzte Gitter — Die Elefanten sind los —	Herzog-Film	2913
1723-a	Die Goldräuber von Tombstone	Continental	2024
3217-S	Gottesmühlen	Deutsche Schmalfilm	963
6550	Harry James	Am. Universal	406
X 6614	Heckel und Jeckel als Haarschneider	Centfox	176
6583	Heimlich, still und leise	Herzog-Film	2419
X 6673	Hero for a day	Centfox	177
3228-S	Herr der rauhen Berge	Warner-Bros. Continental	950
3306-S	Herr der Silberminen	Warner Bros. Continental	1145
5671	Das Himmelbett	Columbia	2736
6479	Junges Herz voll Liebe	Columbia	2615
6576	Die Kaiserin von China	Prisma	2932
X 6461	Der Klosterjäger	Kopp-Film, Unitas-Film	2280
2143-S	König der Bettler	Deutsche Schmalfilm	1148
X 6556	Der kurzsichtige Mr. Magoo	Columbia	211
1799-S	Die Liebesabenteuer des Don Juan	Warner Bros. Continental	1300
X 6697	Der listige Kater	Warner Bros. Continental	189
X 6513	Madeleine	Columbia	199
X 6152	Das Mädchen mit den Schwefelhölzern	Jugendfilm-Verleih	1015
6151	Mein großer Freund Shane	Paramount	3291
X 6674	Mouse meets bird	Centfox	177
6585	Die Mühle im Schwarzwäldertal	Kopp-Film, Jugendfilm	2760
X 6662	Musical Moments	Am. Universal	216
X 6475	Das Nachtgespenst	Europa-Film	2341
6021	Opfergang einer Mutter	Deutsche Commerz-Film	2295
X 6155	Perlen und Brillanten	Prisma	357
3543-S	Rauschende Wasser	Deutscher Schmalfilm	902
2553-S	Der Rebell	Warner Bros. Continental	1010
6212	Sangaree	Paramount	2585
X 6661	Scalp Treatment	Am. Universal	175
4336-S	Schrecken der 2. Kompanie	Warner Bros. Continental	850
3416-a	Der Schrecken von Arizona	Continental	1820
X 6512	Skunkis große Liebe	Warner Bros. Continental	199
X 6644	Störenfriede am Golfplatz	Centfox	169
6450	Swing Cocktail	Am. Universal	2195
X 6659	The Redwood Sap	Am. Universal	187
X 6657	The Woody Woodpecker Polca	Am. Universal	182
6144	Die Thronfolgerin	Metro-Goldwyn-Mayer	3056
X 2730-S	Der Tiger Akbar	Deutsche Schmalfilm	1559
6504	Die Tochter der Kompagnie	Constantin	2417

Prüf.-Nr.	Titel	Verleih	Länge
6470	Die Todesarena	Commerz	2381
3116-a	Toms Abenteuer	Schorcht	2453
X 6645	Überfall im Seifenhaus	Centfox	178
3000-S	Die verschleierte Maja	Deutsche Schmalfilm	1032
6597	Der Vogelhändler	Allianz	2507
6006	War es die große Liebe?	Metro-Goldwyn-Mayer	3270
X 5366	Was Kinder träumen	Alf Zengerling	359
X 6213	Die Wasserprinzessin	Metro-Goldwyn-Mayer	2607
2647-S	Weh' dem, der liebt	Deutsche Schmalfilm	936
6627	Wenn am Sonntagabend die Dorfmusik spielt..	Gloria	2508
X 6672	Wise Quacks	Centfox	176
6551	Xavier Cugat	Am. Universal	401

b) Kulturfilme über 900 m Länge

Prüf.-Nr.	Titel	Verleih	Länge
X 6574	Der dunkle Erdteil erwacht	Pallas-Film	2427
6429	Geschichte einer Seele	Super-Film	2650
X 6427	Moderne Globetrotter	Friedrich Otto Bittrich	2267
3636-a	Tagesanbruch in Udi	Filmkunst	1064
X 5866	Westindien — Eine Seereise auf den Spuren großer Entdecker	Kapitän Paul Bloss	1312

Anmerkung:

Ein a oder b hinter der Prüfnummer bedeutet, daß eine zweite oder dritte Freigabekarte herausgegeben wurde. Dies wird notwendig, wenn sich nachträglich Änderungen (Entscheidung, andere Verleiher) ergeben. Schmalfilme tragen hinter der Prüfnummer ein S.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1953

Der Hessische Minister des Innern (Jugendwohlfahrt)
Az.: IX c/1/a/52 c — 08 — 01/1259 H/53.

1956

I. Durchführung der Erziehungsfürsorge (freiwillige Erziehungshilfe), II. Mitwirkung des Landesjugendamtes bei der Fürsorgeerziehung.

Bezug: zu I. Runderlaß des RMDI vom 25. August 1943, zu II. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.

I. Durchführung der Erziehungsfürsorge (freiwillige Erziehungshilfe).

Auf Grund des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) haben sich einige Änderungen bezüglich der Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe ergeben.

Bis zur endgültigen Regelung durch ein hessisches Ausführungsgesetz zum RJWG bitte ich folgendes zu beachten:

1. Zuständigkeit.

- Gemäß Ziffer (3) Abs. 2 des Bezugserrlasses bleiben die Jugendämter mit der Wahrnehmung der Erziehungsfürsorge beauftragt.
- Außer den dem Landesjugendamt durch § 13 RJWG übertragenen umfassenden Aufgaben ist dem Landesjugendamt gemäß Ziffer (3) Abs. 3 des Bezugserrlasses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob Erziehungsfürsorge statt Fürsorgeerziehung durchzuführen ist.
- Nach Vereinbarung mit dem Beauftragten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen übernehmen zunächst die vorläufigen Zweigverwaltungen Wiesbaden und Kassel bis zur gesetzlichen Regelung durch das in Vorbereitung befindliche hessische Ausführungsgesetz zum RJWG die von den ehemaligen Landesjugendämtern Kassel und Wiesbaden bei Heimunterbringung im Wege der freiwilligen Erziehungshilfe durchgeführten Aufgaben.

Ob diese Regelung beibehalten und auf den Regierungsbezirk Darmstadt ausgedehnt wird, hängt von der Zustimmung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ab.

Die zur Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Richtlinien werden vom Landeswohlfahrtsverband Hessen im Einvernehmen mit dem Hessischen Landesjugendamt erlassen.

2. Kostenregelung.

Infolge der o. a. (vgl. 1 c) getroffenen Vereinbarung ist der Landeswohlfahrtsverband im Falle der Heimunterbringung auch als Kostenträger bis zu einer evtl. anderweitigen Regelung an die Stelle der früheren Landesjugendämter Kassel und Wiesbaden getreten.

3. Verfahren.

Um die dem Landesjugendamt nach § 13 RJWG obliegenden Aufgaben erfüllen zu können und außerdem die in

Ziffer (3) Abs. 3 des Bezugserrlasses vorgesehene Gelegenheit zur Stellungnahme des Landesjugendamtes sicherzustellen, ist künftig bei der Bearbeitung wie folgt zu verfahren:

- In allen Fällen, in denen bei dem Landeswohlfahrtsverband Antrag auf Kostenbeteiligung gestellt wird, ist dem Hessischen Landesjugendamt eine Durchschrift des Antrages an den Landeswohlfahrtsverband zu übersenden.
- In allen anderen Fällen — ohne Rücksicht darauf, ob Heimunterbringung oder eine andere Art der Betreuung im Sinne der freiwilligen Erziehungshilfe vorgesehen wurde — ist dem Hessischen Landesjugendamt auf beigefügtem Formblatt, das gleichzeitig als Aktenvorblatt verwendet werden kann, Kenntnis über den Einzelfall zu geben.
- In den Fällen, in denen eine Entscheidung darüber erforderlich ist, ob statt der Fürsorgeerziehung freiwillige Erziehungshilfe (Erziehungsfürsorge) durchzuführen ist, erübrigt sich damit eine besondere Mitteilung (vgl. Ziffer 3 a und b). Zur Erleichterung der Bearbeitung wird das Hessische Landesjugendamt nur in den Fällen Stellung nehmen, in denen es Bedenken gegen die Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe anstelle der Fürsorgeerziehung hat. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Stellungnahme, stimmt das Hessische Landesjugendamt den inzwischen eingeleiteten Maßnahmen des Jugendamtes zu.

II. Mitwirkung des Landesjugendamtes bei der Fürsorgeerziehung gemäß § 13 Ziffer 6 RJWG.

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung vom 7. Mai 1953 bestimmt, daß der Landeswohlfahrtsverband Fürsorgeerziehungsbehörde und Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung ist. Unberührt davon bleibt die dem Landesjugendamt durch das RJWG übertragene Aufgabe der Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung.

Um dem Hessischen Landesjugendamt die Durchführung aller ihm obliegenden Aufgaben zu ermöglichen, bitte ich die Jugendämter, von jedem Antrag auf Fürsorgeerziehung einen Durchschlag an das Hessische Landesjugendamt zu übersenden. Ebenso muß dem Hessischen Landesjugendamt eine Abschrift des ergangenen Gerichtsbeschlusses vom Jugendamt zugeleitet werden.

Zur Erleichterung dieses Verfahrens werde ich mich mit den Justizbehörden in Verbindung setzen und diese bitten, Ihnen künftig zwei Ausfertigungen des Beschlusses zu überlassen.

Wiesbaden, den 15. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — Jugendwohlfahrt —
Az.: IX c/52b—08/1280 H/53

Jugendamt

., den 195 . . .

Az.: _____

Personalbogen

für Minderjährige, die in freiwilliger Erziehungshilfe (Erziehungsfürsorge) untergebracht werden sollen.

I. Persönliche Verhältnisse des Kindes

1. Zuname, Vorname:

Wohnort und Straße:

Geburtsdatum und -Ort: Konfession:

2. Uneheliches Kind — Waise — Halbwaise — Adoptivkind — Pflegekind
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

3. Schulbildung: Volksschule — Hilfsschule — Mittelschule — Höhere Schule
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Zuletzt besuchte Klasse:

4. Falls schulentlassen: Art der begonnenen oder abgeschlossenen Berufsausbildung und der augenblicklichen Beschäftigung:

5. Steht der/die Minderjährige unter Einzel-/Amtsvormundschaft?
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

6. Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten:

7. Wurden bei dem/der Minderjährigen bereits fürsorgerische Maßnahmen durchgeführt? Ja/Nein
Ggf. welche?

a) War der/die Minderjährige bereits für längere Zeit in einem Heim untergebracht? Ja/Nein
Falls ja, in welchem und aus welchem Grunde?

b) War der/die Minderjährige für längere Zeit in einer Familienpflegestelle? Ja/Nein
Falls ja, in welcher und aus welchem Grunde?

8. In welcher Krankenkasse ist der/die Minderjährige versichert?

9. Werden für den/die Minderjährige Renten, Unterhaltsbeiträge usw. gezahlt? Ja/Nein
Falls ja, in welcher Höhe und von wem?

II. Familienverhältnisse

1. Mit welchen Angehörigen oder sonstigen Personen lebt der/die Minderjährige in Haushaltsgemeinschaft?

Zuname, Vorname	Evtl. Verwandtschaftsverhältnis z. Minderjährigen	Beruf bzw. Tätigkeit	Art und Höhe des monatl. Einkommens
.....
.....
.....
.....
.....

2. Sind die Unterhaltspflichtigen bereit, zu den entstehenden Kosten beizutragen? Ja/Nein

Falls ja, in welcher Höhe monatlich?

Falls nein, warum nicht?

III. Begründung der Durchführung der freiwilligen Erziehungshilfe

(Entwicklung des/der Minderjährigen und die Art der vom Jugendamt gewährten Hilfe)

Soll in diesem Falle freiwillige Erziehungshilfe durchgeführt werden, um die Anordnung der Fürsorgeerziehung zu vermeiden? Ja/Nein. Falls ja, Begründung:

(Unterschrift)

1287

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.

Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener; hier: Antragsberechtigung Vertriebener für in den Vertreibungsgebieten zurückgehaltene Angehörige.

Bezug: Rundschreiben des Bundesministers für Vertriebene in Bonn vom 1. Oktober 1953 — III 4 d 6523 — 11021/53 —.

Der Bundesminister für Vertriebene in Bonn hat mit dem oben bezeichneten Rundschreiben folgendes bekanntgegeben:

„In zahlreichen Fällen werden die Angehörigen der in der Bundesrepublik und in Berlin (West) ansässig gewordenen Heimatvertriebenen in den Vertreibungsgebieten gegen ihren Willen zurückgehalten. Falls die Angehörigen in der Bundesrepublik auf Grund der geretteten Urkunden eine Entschädigung im Rahmen des Währungsausgleichs erbitten, wird der Antrag zumeist abgelehnt mit dem Hinweis, daß der berechnete Sparer noch in den Ostgebieten lebt.

Die Novelle zum Währungsausgleichsgesetz gibt die Möglichkeit, Internierte oder in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehaltene Angehörige von heimatvertriebenen Sparern den Verschollenen gleichzustellen.

Die in den Ostgebieten Zurückgebliebenen besitzen kaum die Möglichkeit, nach Westdeutschland zu kommen, und es müßte daher im Zweifelsfall das Arbeitsverhältnis dieser oft außerordentlich bedauernswerten Menschen als Zwangsarbeitsverhältnis angesehen werden. Denn obwohl alle Anstrengungen gemacht werden, um eine nachträgliche Aus-

siedlung herbeizuführen, scheitern die Bemühungen an der ablehnenden Haltung der Oststaaten.

Mit Rücksicht darauf, habe ich mich an den Herrn Bundesminister der Finanzen gewandt und gebeten, die Möglichkeit einer Berücksichtigung für Sparguthaben Vertriebener im Rahmen des Währungsausgleichsgesetzes auch in diesen Fällen für die in der Bundesrepublik wohnhaften Angehörigen zu schaffen.

Ich vertrat die Auffassung, daß beim Vorliegen einer Bestätigung der zuständigen Landesflüchtlingsverwaltung, aus der hervorgeht, daß die Aussiedlung nicht zu erreichen war, ganz allgemein auf den Bestand eines Zwangsarbeitsverhältnisses geschlossen werden könnte, womit zugleich die Möglichkeit einer Entschädigung auf Grund der Novelle zum Währungsausgleichsgesetz erscheint.

Der Herr Bundesminister der Finanzen hat dieser Auffassung Rechnung getragen und eine Entscheidung herausgegeben, die ich in der Anlage zu Ihrer Unterrichtung beischließe.“

Ich bitte, die Kreisflüchtlingsdienststellen hiervon zu unterrichten.

Falls Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen zum Zwecke des Währungsausgleiches für Sparguthaben gestellt werden, bitte ich, diese an mich mit den erforderlichen Unterlagen weiterzuleiten. Neben den genauen Personalangaben ist es erforderlich, das Aufenthaltsland der Aussiedlungswilligen zu nennen. Darüber hinaus ist anzugeben, wann und bei welcher Behörde bereits Aussiedlungsanträge anhängig gemacht worden sind. Falls solche Anträge nur beim Deutschen Roten Kreuz eingereicht wurden, ist eine Bestätigung der zu-

ständigen Dienststelle des Deutschen Roten Kreuzes beizufügen.

Wiesbaden, den 15. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen — Az.: X/2b 58ho2/53 E 21/53.

Abschrift von Abschrift

Der Bundesminister der Finanzen Bonn, den 13. August 1953
LA 3907 — 19/53 (V)
Rheindorfer Straße 116

An den
Herrn Bundesminister für Vertriebene
Bonn

Betr.: Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener.
Bezug: Ihr Schreiben vom 23. Juli 1953 — III 4d — 6523 — 7769/53.

Ich stimme mit Ihnen dahin überein, daß die in Ihrem Schreiben bezeichneten Fälle im Wege der Gesetzesauslegung nach dem Währungsausgleichsgesetz berücksichtigt werden können. Einer Änderung oder Ergänzung des Gesetzes bedarf es auch nach meiner Auffassung nicht. Ich halte es für zweckmäßig, wenn der Nachweis darüber, daß der Entschädigungsberechtigte in den fraglichen Gebieten festgehalten wird, durch

eine Bescheinigung der zuständigen Landesflüchtlingsverwaltung geführt wird. Ich bitte, die Verwaltungen der Länder entsprechend zu unterrichten. Den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes und die Spitzenverbände der Geldinstitute sowie die Deutsche Bundespost habe ich von unserem Schriftwechsel in Kenntnis gesetzt. Im Auftrag gez. Dr. K ä s s

(Siegel)

Beglaubigt: gez. H ä m m e r l i n g, Angestellte

1288

Berichtigung zur Dienstanweisung für die Entschädigungsbehörden nach dem Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1337).

In Ziffer 26 Satz 3 der Dienstanweisung vom 24. September 1953 (Staats-Anzeiger S. 917) ist das angegebene Datum „1. Oktober 1953“ in „1. November 1953“ zu berichtigen.

Wiesbaden, den 27. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VIc (1) 3 w 02 Allgem.

Der Hessische Minister der Justiz

1289

Personalveränderungen

Befördert:

Zum Regierungsamtmann: Regierungsoberinspektor Witte.

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister der Justiz — 1243 — ZB. 1326

1290

Dienstanweisung für die Schiedsmänner im Lande Hessen vom 27. Oktober 1953.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Die Sühneverhandlung im allgemeinen

- § 1 Aufgaben des Schiedsmanns
- § 2 Streitige Rechtsangelegenheiten
- § 3 Vermögensrechtliche Ansprüche
- § 4 Örtliche Zuständigkeit
- § 5 Ausschließung vom Schiedsmannsamt
- § 6 Geschäftsfähigkeit
- § 7 Gesetzliche Vertreter und Organe
- § 8 Ehefrau
- § 9 Konkurs
- § 10 Feststellung der Persönlichkeit
- § 11 Prüfung der Vertretungsmacht
- § 12 Ablehnung in schwierigen Sachen
- § 13 Vertretung durch Bevollmächtigte
- § 14 Terminkalender
- § 15 Ordnungsstrafen
- § 16 Verhandlung mit tauben und stummen Personen
- § 17 Verhandlung mit Sprachfremden
- § 18 Beweisaufnahme
- § 19 Protokoll
- § 20 Schreibunkundige Personen
- § 21 Protokollbuch
- § 22 Ausfertigung des Protokolls
- § 23 Vollstreckungsklausel

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Sühneverhandlung in Strafsachen

- § 24 Sachliche Zuständigkeit
- § 25 Die einzelnen Delikte
- § 26 Der Antragsteller
- § 27 Der Beschuldigte
- § 28 Örtliche Zuständigkeit
- § 29 Vertretung durch Bevollmächtigte
- § 30 Abweichende Vorschriften
- § 31 Pflicht zum Erscheinen
- § 32 Erfolgreicher Sühneveruch

III. Abschnitt

Kosten

- § 33 Schreibgebühren und bare Auslagen
- § 34 Vorschufspflicht
- § 35 Beitreibung von Kosten
- § 36 Kassenbuch und Kassenführung

IV. Abschnitt

- § 37 Inkrafttreten

Abkürzungen

- AVO = Ausführungsverordnung zum Hessischen Schiedsmannsgesetz
- BGB = Bürgerliches Gesetzbuch
- HGO = Hessische Gemeindeordnung
- HSchG = Hessisches Schiedsmannsgesetz
- JGG = Jugendgerichtsgesetz
- JMBL. = Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen
- StGB = Strafgesetzbuch
- StPO = Strafprozeßordnung

I. Abschnitt

Die Sühneverhandlung im allgemeinen

§ 1

Aufgaben des Schiedsmanns

(1) Der Schiedsmann muß als Organ der Rechtspflege stets unparteiisch sein. Lebendige Anteilnahme an den verhandelten Sachen ist Voraussetzung einer erfolgreichen Sühntätigkeit. Durch Ruhe und freundliches Eingehen auf den Vortrag der Beteiligten werden die Aussichten einer gütlichen Einigung erhöht.

(2) Aufgabe des Schiedsmanns ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten; zu einer Entscheidung irgendwelcher Art ist er nicht berufen. Der Schiedsmann ist kein Schiedsrichter. Abgesehen von den Ordnungsstrafen darf er keinen Zwang auf die Parteien ausüben.

§ 2

Streitige Rechtsangelegenheiten

(1) Streitige Rechtsangelegenheiten sind Streitigkeiten, die im Zivilprozeß oder auf Privatklage vom Gericht entschieden werden müssen, wenn keine gütliche Einigung zustande kommt.

(2) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf der Schiedsmann nicht bearbeiten; er darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkennnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.

(3) Erklärungen und Verträge nach Absatz 2 können indes auch Teile eines von dem Schiedsmann aufzunehmenden Vergleichs sein. In diesem Fall darf der Schiedsmann sie im Rahmen des Vergleichs nur dann zu Protokoll nehmen, wenn

zu ihrer Gültigkeit nicht — wie z. B. für einen Grundstückskaufvertrag (§ 313 BGB) — die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben ist.

(4) Der Schiedsmann darf grundsätzlich Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen seiner durch das HSchG gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Fälle, in denen durch andere Gesetze, z. B. Sozialversicherungsgesetze, die zur Führung eines öffentlichen Siegels Berechtigten für befugt erklärt werden, gewisse Bescheinigungen, wie Lebensbescheinigungen für Personal- und Rentenzahlstellen, und Unterschriften zu beglaubigen. Die von dem Schiedsmann auf Grund einer solchen Bestimmung ausgestellten Bescheinigungen haben den Charakter öffentlicher Urkunden. Aus den Urkunden muß sich ergeben, daß sie dem in der Bestimmung bezeichneten Zweck dienen sollen. Sie sind in die amtlichen Bücher nicht einzutragen und in die Statistik nicht aufzunehmen, auch dürfen Gebühren für sie nicht in Rechnung gestellt werden. Der Schiedsmann soll sich nach Möglichkeit einer Amtsausübung in solchen Geschäften enthalten.

§ 3

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Die Tätigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auf vermögensrechtliche Ansprüche beschränkt (§ 12 Absatz 1 HSchG). Als vermögensrechtlich sind die Streitigkeiten anzusehen, bei denen der Anspruch auf Geld geht oder in Geld schätzbar ist. Dabei ist es ohne Belang, ob die Streitsache vor die ordentlichen Gerichte oder vor die Arbeitsgerichte gehört.

(2) Ausgeschlossen von der Tätigkeit des Schiedsmanns sind danach die Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen, insbesondere Ehescheidungs-, Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungssachen, Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, Streitigkeiten, die die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern betreffen, Namensstreitigkeiten und Entmündigungssachen. Dagegen sind Ansprüche auf Unterhalt zwischen Verwandten oder Ehegatten vermögensrechtlicher Natur.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

(1) Der Schiedsmann ist örtlich zuständig (§ 13 HSchG):

- a) wenn in seinem Bezirk beide Parteien oder wenigstens der Antragsgegner den Wohnsitz haben;
- b) wenn beide Parteien gemeinsam um seine Vermittlung nachsuchen;
- c) wenn der Antragsgegner sich mit der Verhandlung vor ihm ausdrücklich oder stillschweigend einverstanden erklärt (z. B. auf Ladung erscheint und vorbehaltlos auf die Verhandlung eingeht).

(2) Für Strafsachen gilt § 28.

§ 5

Ausschließung vom Schiedsmannsamt

(1) Bevor der Schiedsmann mit einem Dienstgeschäft beginnt, hat er zu prüfen, ob er nicht nach § 15 HSchG und § 25 HGO von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf er nicht tätig werden.

(2) Für den ausgeschlossenen Schiedsmann tritt sein regelmäßiger Stellvertreter ein. Ist auch dieser verhindert oder ist sein Amt erledigt, so ist der Antragsteller an den aufsichtführenden Amtsrichter zu verweisen, damit dieser einen Stellvertreter nach § 11 Absatz 2 HSchG bestellen kann.

§ 6

Geschäftsfähigkeit

(1) Für Minderjährige (das sind Personen unter 21 Jahren, sofern sie nicht durch das Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt worden sind), für wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigte und für Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen (§§ 1906, 1908 BGB), kann vor dem Schiedsmann nur der gesetzliche Vertreter einen Vergleich schließen. Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung aus-

schließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf der Schiedsmann nicht verhandeln.

(2) Gesetzlicher Vertreter ist:

- a) bei Minderjährigen der Inhaber der elterlichen Gewalt. Das Gesetz läßt die Möglichkeit offen, daß in bestimmten Fällen dem Vater oder der Mutter die elterliche Gewalt ganz oder teilweise entzogen wird, daß sie verwirkt wird oder daß sie ruht (§§ 1666, 1676 bis 1678, 1680, 1686 BGB);
- b) bei Minderjährigen, die nicht unter elterlicher Gewalt stehen, und bei Volljährigen der Vormund oder Pfleger. Neben dem Vormund oder Pfleger kann ein Gegenvormund bestellt sein.

Bei Rechtsgeschäften zwischen dem gesetzlichen Vertreter, seiner Ehefrau oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Kinde oder Mündel andererseits ist es unter Umständen notwendig, daß für das Kind oder den Mündel ein Pfleger bestellt wird. Bestehen Zweifel, ob die Person, die als gesetzlicher Vertreter auftritt, hierzu berechtigt ist, so ist entsprechend § 16 Nr. 4 HSchG die Aufnahme eines Vergleichs abzulehnen, sofern die Zweifel nicht durch Nachfrage bei dem Amtsgericht beseitigt werden.

(3) Der gesetzliche Vertreter bedarf in gewissen Fällen zur Vornahme von Rechtshandlungen für den von ihm Vertretenen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ist der gesetzliche Vertreter der Inhaber der elterlichen Gewalt, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach § 1643 BGB nur in den im § 1643 Absatz 2, im § 1821 Absatz 1 Nr. 1 bis 4, Absatz 2 und im § 1822 Nr. 1, 3, 5, 8 bis 11 BGB bezeichneten Fällen (z. B. zu Geschäften über Grundstücke und zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere einer Bürgschaft). Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in weiterem Umfang, nämlich in den Fällen der §§ 1819 bis 1822 BGB; für den Schiedsmann ist besonders wichtig, daß der Vormund oder Pfleger ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 300 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(4) Nach § 1812 BGB bedarf der Vormund, falls nicht die Ausnahmen des § 1813 BGB zutreffen, der Genehmigung des Gegenvormundes; wenn er über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, oder wenn er über ein Wertpapier verfügen will; dasselbe gilt, wenn er eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingehen will; ist ein Gegenvormund nicht vorhanden oder fallen die Geschäfte unter die §§ 1819 bis 1822 BGB, so bedarf der Vormund auch zu diesen Geschäften der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(5) Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts muß dem Schiedsmann vor der Aufnahme des Vergleichs vorliegen; sonst darf er den Vergleich nicht protokollieren. In dem Protokoll ist die Genehmigung zu erwähnen und nach Gericht, Datum und Aktenzeichen zu bezeichnen. Die Genehmigung eines Gegenvormunds ist im Termin bei der Niederschrift des Vergleichs zu erklären und in das Protokoll aufzunehmen.

(6) Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einen Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für die Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 112 BGB). Ermächtigt der gesetzliche Vertreter einen Minderjährigen, in Dienst oder Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für die Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnis sich ergebenden Pflichten betreffen (§ 113 Absatz 1 BGB). Ausgenommen sind in beiden Fällen Verträge, zu denen der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Satz 2 und 3 gelten auch für Personen, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind (§ 114 BGB).

(7) Soweit jemand nach Absatz 6 geschäftsfähig ist, kann er vor dem Schiedsmann selbständig einen Vergleich abschließen.

(8) Ist zweifelhaft, ob der gesetzliche Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, oder ob er allein zu handeln berechtigt ist, so soll der Schiedsmann die Verhandlung ablehnen (§ 16 Nr. 4 HSchG).

(9) In Strafsachen gelten teilweise andere Vorschriften (§§ 26, 27).

§ 7

Gesetzliche Vertreter und Organe

(1) Für juristische Personen (rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit — z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften —, Gemeinden, Kreise, Kirchengemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts) handeln die satzungsgemäß bestimmten Organe; bei juristischen Personen des Privatrechts ist das in der Regel der Vorstand, bei den Gemeinden der Gemeindevorstand und bei den Kreisen der Kreisausschuß.

(2) Ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor dem Schiedsmann als Antragsteller nicht auftreten; er kann aber Antragsgegner sein und wird dann durch seinen Vorstand vertreten.

(3) Gesetzliche Vertreter einer Partei und Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor dem Schiedsmann dieselbe Stellung wie die Partei.

§ 8

Ehefrau

(1) Eine Ehefrau kann vor dem Schiedsmann einen wirklichen Vergleich auch ohne ihren Ehemann abschließen. Ein solcher Vergleich ist in ihr gesamtes Vermögen vollstreckbar, wenn sie mit ihrem Ehemann im Güterstand der Gütertrennung lebt.

(2) Eine Zwangsvollstreckung aus einem von der Ehefrau ohne den Ehemann abgeschlossenen Vergleich ist bei dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung in das eingebrachte Gut der Ehefrau nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 1953 möglich, weil der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes am 1. April 1953 in Kraft getreten ist.

(3) Lebt die Ehefrau in Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so ist der Vergleich, den die Ehefrau schließt, in ihr eingebrachtes Gut nur dann vollstreckbar, wenn der Ehemann sich der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut unterwirft (§§ 1525 Absatz 2, 1550 Absatz 2, 1399 Absatz 2, 1412 BGB).

(4) Lebt die Ehefrau in allgemeiner Gütergemeinschaft, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Gut (sogenanntes Gesamtgut) der Eheleute nur zulässig, wenn der Ehemann den Vergleich selbst mit abschließt und sich darin mit verpflichtet (§§ 1460 Absatz 1, 1532, 1550 Absatz 2 BGB).

(5) Der Schiedsmann hat die Parteien nötigenfalls auf diese Vorschriften hinzuweisen und die Zuziehung des Ehemannes anzuregen.

§ 9

Konkurs

Wer sich im Konkurs befindet, kann selbständig einen Vergleich abschließen. Aus diesem Vergleich kann aber in die Konkursmasse nicht vollstreckt werden. Ist beabsichtigt, die Vollstreckung auch in die Konkursmasse zu ermöglichen, so muß der Schiedsmann den Parteien anheimgeben, den Konkursverwalter zur Mitwirkung beim Vergleichsabschluß zu veranlassen.

§ 10

Feststellung der Persönlichkeit

(1) Bevor der Schiedsmann einen Vergleich protokolliert oder in Strafsachen eine Bescheinigung über einen erfolglosen Sühneversuch ausstellt, muß er sich davon überzeugen, daß die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt er sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Paß, einen Personalausweis, eine Kennkarte, eine Postausweiskarte oder ähnliche Urkunden geschehen. Der Nachweis kann auch durch Personen geführt werden, die der Schiedsmann als zuverlässig kennt und die weder an der Angelegenheit beteiligt sind noch zu einer Partei in näheren verwandtschaftlichen oder sonstigen, dem Schiedsmann bekannten engeren Beziehungen stehen.

(2) Bei ungenügendem Nachweis hat der Schiedsmann die Aufnahme eines Vergleichs in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten abzulehnen (§ 16 Nr. 3 HSchG). In Strafsachen gilt jedoch § 30 Absatz 1 a.

§ 11

Prüfung der Vertretungsmacht

(1) Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund oder Pfleger auf, so muß sich der Schiedsmann die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallung vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich, ob der Vormund allein zu handeln befugt ist, oder ob ein Gegenvormund bestellt ist.

(2) Auch die vor dem Schiedsmann auftretenden Organe juristischer Personen müssen den Nachweis führen, daß sie zur Vertretung der juristischen Person gesetzlich berufen sind.

(3) Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter oder Organe, so hat der Schiedsmann die Ausübung des Amtes abzulehnen (§ 16 Nr. 4 HSchG). In Strafsachen gilt jedoch § 30 Absatz 1 b.

§ 12

Ablehnung in schwierigen Sachen

(1) Der Schiedsmann soll von seinem Recht, die Schlichtung von Streitigkeiten nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 HSchG abzulehnen, Gebrauch machen, wenn die Sach- und Rechtslage übermäßig schwierig ist. Damit ist den Interessen der Parteien am ehesten gedient; denn mangelhafte Vergleiche, die in solchen Fällen möglich sind, geben leicht Anlaß zu neuen, verwickelten Streitigkeiten.

(2) In Strafsachen gilt jedoch § 30 Absatz 1 d.

§ 13

Vertretung durch Bevollmächtigte

(1) Soweit sich juristische Personen außer durch die im § 7 Absatz 1 genannten Organe durch Bevollmächtigte vertreten lassen dürfen (§ 18 Satz 2 HSchG), ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person ausgestellt sein muß; eine Abschrift genügt nicht.

(2) Im übrigen darf der Schiedsmann in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mit Bevollmächtigten verhandeln. In Strafsachen gilt § 36 Absatz 1 Satz 2 HSchG (vgl. § 29).

§ 14

Terminkalender

(1) Der Schiedsmann hat über die von ihm anberaumten Termine einen Terminkalender zu führen, der die Einteilungen gemäß Anlage 1 enthält.

(2) In den Spalten 2 bis 3 ist bei Strafsachen neben dem Namen der Parteien stets auch ihr Wohnsitz anzugeben. In Spalte 5 sind die Vermerke über erfolglose Sühneveruche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Absatz 4 HSchG) einzutragen. In Spalte 6 ist anzugeben, ob beide Parteien erschienen sind. In Spalte 7 sind die im § 28 Absatz 2 Satz 1 AVO vorgeschriebenen Vermerke über die Ordnungsstrafen und die im § 30 Absatz 3 AVO vorgeschriebenen Gebührenberechnungen bei erfolglos gebliebenen Sühneverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter Angabe der Nummer des Kassenbuches aufzunehmen.

§ 15

Ordnungsstrafen

(1) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe setzt voraus, daß der Ausgebliebene bei der Ladung auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam gemacht worden ist und daß der rechtzeitige Empfang der Ladung nachweisbar ist. Die Parteien sind daher zweckmäßig mit Postzustellungsurkunde oder durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zu laden.

(2) Beim Ausbleiben des gesetzlichen Vertreters oder des Organs einer juristischen Person ist die Ordnungsstrafe gegen diese, nicht gegen die Partei, festzusetzen.

(3) In Strafsachen gilt für den Beschuldigten eine Sondervorschrift (§ 31).

§ 16

Verhandlung mit tauben und stummen Personen

Mit tauben Personen, die Geschriebenes lesen können, und mit stummen Personen, die schreiben können, kann der Schiedsmann schriftlich verhandeln (vgl. § 16 Nr. 6 HSchG). Er muß der tauben Partei die Vorschläge und Erklärungen des Gegners sowie die Fragen und Mitteilungen, die er selbst an sie richten will, aufschreiben und ihr zum Durchlesen übergeben. Die stumme Partei muß ihre eigenen Erklärungen, Vorschläge und Äußerungen auf die Anträge des Gegners oder auf die Fragen des Schiedsmanns eigenhändig niederschreiben.

Das Protokoll muß ergeben, daß diese Vorschrift beachtet worden ist.

§ 17

Verhandlung mit Sprachfremden

Der Schiedsmann darf bei Verhandlungen mit Sprachfremden keinen Dolmetscher zuziehen. Erforderlichenfalls wird er nach § 16 Nr. 1 HSchG die Ausübung seines Amtes ablehnen.

§ 18

Beweisaufnahme

(1) Der Schiedsmann darf zur Aufklärung der Streitsache auch ohne Zustimmung der Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen (vgl. § 24 HSchG), Augenschein einnehmen, Einsicht in Urkunden oder Akten nehmen oder sonstige Beweise erheben.

(2) In das Protokollbuch sollen Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen werden.

§ 19

Protokoll

(1) Der Schiedsmann braucht das Protokoll nicht in seiner Wohnung oder in seinem Amtszimmer aufzunehmen. Er ist aber an die Grenzen seines Amtsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb des Amtsbezirks darf er keine Verhandlung aufnehmen. Wird der Schiedsmann nach § 11 HSchG als Stellvertreter eines anderen Schiedsmanns tätig, so erweitert sich sein Bezirk für die Dauer der Vertretung um den Bezirk des Vertretenen.

(2) Das Protokoll muß die Straße und die Hausnummer angeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt ist.

(3) Der Schiedsmann hat in dem Protokoll die Persönlichkeit der Parteien so genau zu bezeichnen, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Zuname, Stand oder Beruf, bei Frauen auch der Geburtsname. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können Geburtstag, Haus- oder Besitznummer, Beizeichen und bei Frauen auch der Vorname des Ehemannes angegeben werden.

(4) Der gesetzliche Vertreter, das Organ einer juristischen Person oder der Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Kennt der Schiedsmann die vor ihm auftretenden Personen nicht, so muß er im Protokoll angeben, wie er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Erkennungszeugen haben den Anerkennungsvermerk, der ihnen vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen ist, oder das ganze Protokoll zu unterschreiben. Beruht die Gewißheit auf Urkunden, so sind diese genau zu bezeichnen.

(6) Aus dem Protokoll muß zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht, aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind; es genügt die Angabe, daß der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

(7) Das Protokoll muß erkennen lassen, daß beide Parteien — wenn auch vielleicht nur geringfügig oder nicht in demselben Maße — nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben, z. B. die Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Sühneverfahrens, genügt. Paßt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne ihrerseits Zugeständnisse zu machen, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung der Schiedsmann nicht befugt ist (vgl. § 2 Absatz 2).

(8) Aus dem Protokoll muß sich ergeben, worauf sich die Parteien geeinigt haben, d. h. was die eine Partei der anderen zu leisten oder zu gestatten hat; der Zeitpunkt der zugesagten Leistung soll angegeben werden.

§ 20

Schreibunkundige Personen

(1) Erklärt eine Partei, daß sie nicht schreiben könne, so muß diese Erklärung im Protokoll festgestellt werden. Der Schiedsmann hat in diesem Fall zu veranlassen, daß die an der Unterschrift verhinderte Partei einen Beistand wählt (§ 27 Absatz 2 HSchG).

Können beide Parteien nicht schreiben, so muß für jede ein besonderer Beistand gewählt werden. Der Schiedsmann,

die andere Partei oder eine für sie auftretende Person können nicht Beistand sein.

(2) Das Protokoll ist auch dem Beistand vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Der Beistand unterschreibt für die Partei mit seinem Namen.

§ 21

Protokollbuch

(1) In das Protokollbuch sind auch die Verhandlungen einzutragen, die der Schiedsmann als Stellvertreter eines anderen Schiedsmanns aufnimmt; nur wenn der Stellvertreter kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt er das Buch des Schiedsmanns, den er vertritt.

(2) In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

- a) die Vergleiche (§§ 25 bis 28, 34 HSchG);
- b) die Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneveruche in Strafsachen (§ 40 Absatz 3 HSchG, § 32 Absatz 2);
- c) die Gebührenberechnungen unter Angabe der Nummer des Kassenbuches, soweit Eintragungen zu a oder b erfolgen (§ 30 Absatz 3 AVO);
- d) die Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 31 Absatz 1 Satz 2 HSchG);
- e) die Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 32 Absatz 3 HSchG);
- f) die Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneveruchs (§ 40 Absatz 3 HSchG).

(3) Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden; insbesondere gehören die Vermerke über erfolglose Sühneveruche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 25 Absatz 4 HSchG) nicht in das Protokollbuch, sondern nur in den Terminkalender.

§ 22

Ausfertigung des Protokolls

(1) Die Ausfertigung des Protokolls (§ 30 HSchG) besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken; unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

„Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für (Bezeichnung der Partei oder des Rechtsnachfolgers).
(Ort und Datum) (Unterschrift des Schiedsmanns)
(Dienstsiegel)“

(2) Jede Ausfertigung, die mehr als einen Bogen umfaßt, ist zu heften; der Heftfaden ist anzusetzen.

§ 23

Vollstreckungsklausel

(1) Aus dem vor einem Schiedsmann geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden (§ 32 Absatz 1 und 2 HSchG).

(2) Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat der Schiedsmann die Partei mit der nach § 22 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat.

II. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Sühneverhandlung in Strafsachen

§ 24

Sachliche Zuständigkeit

(1) In Strafsachen darf der Schiedsmann nur bei den in § 33 HSchG genannten, im Wege der Privatklage verfolgbaren Vergehen tätig werden. Im übrigen sind alle Angelegenheiten, bei denen es sich darum handelt, eine durch Gesetz angeordnete Bestrafung herbeizuführen — auch wenn die Handlung nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird —, von der Tätigkeit des Schiedsmanns ausgeschlossen. Werden derartige Angelegenheiten zur Kenntnis des Schiedsmanns gebracht, so hat er den Antragsteller an die Polizei oder an die Staats-(Amts-) Anwaltschaft zu verweisen.

(2) Wird mit dem bei dem Schiedsmann angebrachten Antrag nicht die Bestrafung des Täters, sondern der Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens begehrt, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, bei der der Schiedsmann tätig werden darf. Zu den Ansprüchen dieser Art gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 847

BGB). Das Verfahren richtet sich insoweit nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des HSchG.

§ 25

Die einzelnen Delikte

(1) Auch bei dem Hausfriedensbruch, der von mehreren Personen gemeinsam oder von einer mit Waffen versehenen Person begangen wird, ist der Sühneversuch notwendig.

(2) Die Beleidigung gehört nicht zur Zuständigkeit des Schiedsmanns:

- a) wenn der Bundespräsident (§ 95 StGB) oder wenn ein Gesetzgebungsorgan, die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes insgesamt oder in einem ihrer Mitglieder als verfassungsmäßiges Organ nach § 97 StGB öffentlich verunglimpft worden ist;
- b) wenn sie gegen eine andere politische Körperschaft, zum Beispiel Kreistag, Magistrat, Stadtverordnetenversammlung begangen worden ist (§ 97 StGB).

(3) Nur bei der leichten vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 230 StGB) ist der Sühneversuch notwendig. Unzulässig ist der Sühneversuch bei der mit verschärfter Strafe bedrohten Form der Körperverletzung,

- a) die mit einer Waffe, einem Messer oder einem anderen gefährlichen Werkzeug, durch einen hinterlistigen Überfall oder von mehreren gemeinschaftlich oder mit einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (§ 223a StGB, gefährliche Körperverletzung);
- b) die durch Quälen, rohe Mißhandlung oder Vernachlässigung der Sorgspflicht begangen worden ist und zwar gegen Kinder, Jugendliche oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die der Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 223 b StGB, Mißhandlung Abhängiger);
- c) durch die der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 224 StGB, schwere Körperverletzung);
- d) die den Tod des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 226 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge);
- e) die durch Beibringung von Gift oder durch Einführung anderer die Gesundheit zerstörender Stoffe begangen worden ist (§ 229 StGB, Vergiftung).

(4) Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) verübt, wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht. Verbrechen sind strafbare Handlungen, die mit Zuchthaus oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedroht sind, zum Beispiel Mord, Totschlag, Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, Notzucht. Von der Bedrohung ist die sogenannte Nötigung (§ 240 StGB) zu unterscheiden. Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Bei Nötigung und Nötigungsversuch ist ein Sühneversuch unzulässig.

(5) Ein fremdes Geheimnis verletzt in strafbarer Weise nach § 299 StGB, wer vorsätzlich und unbefugt einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde öffnet, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt ist. Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn ein Postbeamter der Post anvertraute Briefe oder Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen öffnet oder unterdrückt oder einem anderen wissentlich eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet. Dasselbe gilt, wenn ein in amtlicher Aufbewahrung befindlicher Brief vernichtet oder beiseite geschafft wird. In diesen Fällen liegt ein Amtsdelikt vor, das nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann. Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl (Unterschlagung) vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.

(6) Nur bei der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) ist ein Sühneversuch notwendig, auch wenn die Sachbeschädigung nur versucht und nicht vollendet worden ist.

Dagegen ist der Sühneversuch bei den schweren Begehungformen der Sachbeschädigung nach den §§ 304, 305 StGB unzulässig, zum Beispiel, wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden, oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird.

§ 26

Der Antragsteller

(1) Antragsteller in Strafsachen kann nur der Verletzte oder derjenige sein, der nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Absatz 1 und 2 StPO).

(2) Für einen Verletzten, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter und für juristische Personen deren Organ auf (§ 374 Absatz 3 StPO).

(3) Ein selbständiges Antragsrecht hat bei der Beleidigung und Körperverletzung der amtliche Vorgesetzte nach den §§ 196, 232 Absatz 3 StGB.

§ 27

Der Beschuldigte

(1) Beschuldigter in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.

(2) Beschuldigter kann auch ein Minderjähriger sein, vorausgesetzt, daß er die Tat nach Vollendung des 14. Lebensjahres begangen hat (vgl. § 1 Absatz 3 JGG).

(3) Ein Minderjähriger muß im Sühneverfahren persönlich auftreten; der gesetzliche Vertreter darf als sein Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der den Minderjährigen zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Sühneverfahrens, verpflichten soll, so muß der gesetzliche Vertreter mitwirken. Deshalb ist der gesetzliche Vertreter von dem Termin zu benachrichtigen (§ 38 Absatz 1 Satz 2 HSchG). Wirkt der gesetzliche Vertreter nicht mit, so ist der Vergleich von dem Schiedsmann gleichwohl aufzunehmen; der Vergleich ist aber nicht vollstreckbar; der Schiedsmann hat dies in dem Protokoll zu vermerken.

(4) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht Entmündigter oder eine unter vorläufiger Vormundschaft stehende Person Beschuldigter ist.

(5) Wird ein Minderjähriger, der zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt war, oder ein Geisteskranker beschuldigt, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen unzulässig. In diesen Fällen kann höchstens ein Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsmann geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des HSchG.

§ 28

Örtliche Zuständigkeit

Soweit vor Erhebung der Privatklage nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden ist, gilt folgendes (§ 35 HSchG): Der Schiedsmann ist örtlich zuständig

a) kraft Gesetzes, wenn der Beschuldigte in seinem Bezirk wohnt, oder

b) kraft Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien unter den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller sich an einen Schiedsmann wendet, der am Wohnort des Beschuldigten seinen Dienstsitz hat, und kommt nur in Betracht, wenn der Wohnort in mehrere Schiedsmannsbezirke geteilt ist.

2. Eine schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten zur Zuständigkeitsvereinbarung ist notwendig, wenn der Beschuldigte nicht am Dienstsitz des Schiedsmanns wohnt. Der Antragsteller muß dem Schiedsmann die schriftliche Zustimmung des Beschuldigten nachweisen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Auf Wunsch des Antragstellers darf der Schiedsmann selbst bei dem Beschuldigten anfragen,

ob er damit einverstanden ist, daß der Sühnever such bei ihm als dem an sich unzuständigen Schiedsmann vorgenommen werde. Ohne die schriftliche Zustimmungserklärung des Beschuldigten darf der Schiedsmann keinen Termin anberaumen.

§ 29

Vertretung durch Bevollmächtigte

Hat das Amtsgericht den Antragsteller ermächtigt, sich im Sühneverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 36 Absatz 1 Satz 2 HSChG), so hat der Bevollmächtigte dem Schiedsmann den gerichtlichen Beschluß sowie eine von dem Antragsteller ausgestellte und auf ihn lautende Vollmacht vorzulegen.

§ 30

Abweichende Vorschriften

(1) Der kraft Gesetzes zuständige Schiedsmann, in dessen Amtsbezirk der Beschuldigte wohnt, darf in Abweichung von den §§ 16 Nr. 3 bis 6 und 17 Absatz 1 Nr. 2 HSChG die Ausübung seines Amtes nicht verweigern:

- a) wenn die Parteien ihm unbekannt sind und sich nicht glaubhaft ausweisen, oder
- b) wenn er Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer gesetzlichen Vertreter hat, oder
- c) wenn die Parteien blind, taubstumm, taub oder stumm sind, oder
- d) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

(2) In dem Vermerk, daß einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 HSChG angegebenen Umstände vorliegt, soll der Schiedsmann hervorheben, daß der Vergleich nicht vollstreckbar ist.

§ 31

Pflicht zum Erscheinen

(1) Die Verpflichtung, vor dem zuständigen Schiedsmann persönlich zu erscheinen (§ 39 Absatz 1 Satz 1 HSChG), besteht nur für den Beschuldigten selbst, nicht auch für seinen gesetzlichen Vertreter.

(2) Ist die Entschuldigung ausreichend und genügt glaubhaft gemacht, so hat der Schiedsmann den Termin aufzuheben und einen neuen anzuberaumen, falls die Benachrichtigung des Antragstellers noch rechtzeitig möglich ist.

§ 32

Erfolgloser Sühnever such

(1) Die Sühne gilt als erfolglos versucht, wenn der Beschuldigte in dem Termin ohne Entschuldigung oder mit ungenügender oder nicht genügend glaubhaft gemachter Entschuldigung ausbleibt; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, so gilt das nur dann, wenn der Beschuldigte in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 39 Absatz 1 Satz 2 und 3 HSChG).

(2) Über den erfolglosen Sühnever such hat der Schiedsmann nach § 40 Absatz 3 HSChG einen Vermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn wenigstens der Antragsteller erschienen war. Der Vermerk hat zu enthalten: Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Anschrift der Parteien (gegebenenfalls auch des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers), den Gegenstand der Beschuldigung, die Zeit der Straftat und der Einreichung des Antrags auf Sühneverhandlung, die Angabe, daß der Beschuldigte in dem Sühnetermin (gegebenenfalls auch in dem zweiten Sühnetermin) nicht erschienen ist, oder daß die Parteien zwar erschienen, der Sühnever such aber ohne Erfolg geblieben ist. Der Schiedsmann hat der Vermerk zu unterzeichnen.

(3) Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühnever suchs (§ 40 Absatz 1 HSChG) dient eine Ausfertigung des Protokollvermerks.

III. Abschnitt

Kosten

§ 33

Schreibgebühren und bare Auslagen

(1) Schreibgebühren dürfen insbesondere auch für Ladungen in Rechnung gestellt werden, sofern die Ladungen nicht auf den Antrag niedergeschrieben werden. Für die Protokolle und Vermerke in den amtlichen Büchern und für die Festsetzung

von Ordnungsstrafen dürfen Schreibgebühren nicht in Ansatz gebracht werden.

(2) Zu den baren Auslagen gehören die Kosten für die Ladung, die Postgebühren für den Schriftverkehr, den der Schiedsmann mit den Parteien oder in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlaß geführten Ferngespräche und die Fahrkosten, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Geschäftsraums verhandelt wird.

(3) Der Schiedsmann ist verpflichtet, Schreibgebühren und bare Auslagen besonders niedrig zu halten, wenn der Kostenschuldner sie nicht ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zahlen kann. Um dies zu erreichen, ist dem Kostenschuldner nach Möglichkeit anheimzugeben, die benötigten Schriftstücke selbst zu fertigen.

§ 34

Vorschußpflicht

(1) Der Schiedsmann soll von der Befugnis, seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung eines Vorschusses abhängig zu machen, stets Gebrauch machen und erst nach Zahlung des Vorschusses den Antrag aufnehmen, den Termin bestimmen und die Parteien laden.

(2) Der Schiedsmann kann Schreibgebühren und Auslagen nur dann vorschußweise fordern und die Vornahme der Amtshandlung von dieser Zahlung abhängig machen (§ 44 Satz 2 HSChG), wenn sie für eine bestimmte Amtshandlung voraussichtlich entstehen.

§ 35

Beitreibung von Kosten

(1) Verweigert eine Partei die Zahlung, so kann der Schiedsmann zum Zweck der Beitreibung (§ 47 HSChG) die Gemeinde, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, um die Beitreibung ersuchen. Der Schiedsmann stellt zu diesem Zweck eine Rechnung aus, die die geschuldeten Beträge im einzelnen und die Person des Kostenschuldners nebst dessen Anschrift angeben muß, versieht sie mit Unterschrift und Dienststempel und bittet in einem Anschreiben die Gemeinde, die Kosten beizutreiben.

(2) Die Gemeinde wird die beigetriebenen Gebühren und Auslagen in der Regel alsbald an den Schiedsmann abführen; sie kann die Beträge auch bis zur nächsten Abrechnung in ihrer Kasse behalten.

§ 36

Kassenbuch und Kassenführung

(1) Der Schiedsmann hat ein Kassenbuch zu führen, das die Einteilungen nach Anlage 2 und 3 enthält. Das Kassenbuch dient im Abschnitt I dem Nachweis der Soll- und Isteinnahmen an Gebühren (auch solchen, die nach § 43 HSChG zunächst nur vorschußweise gezahlt werden) und Ordnungsstrafen, im Abschnitt II dem Nachweis der zu Lasten der Gemeinde gehenden sächlichen Ausgaben.

(2) Schreibgebühren und sonstige bare Auslagen des Schiedsmanns sind in das Kassenbuch nicht aufzunehmen. Dem Schiedsmann bleibt es überlassen, den Eingang dieser Beträge anderweitig zu überwachen.

(3) In dem Abschnitt I des Kassenbuchs wird unter Angabe des Jahrgangs für jedes Kalenderjahr ein besonderer Unterabschnitt gebildet. Am Jahresschluß oder bei Schiedsmännern mit lebhaftem Geschäftsverkehr zu jeder von der Aufsichtsbehörde (§ 7 HSChG) bestimmten Abrechnung sind im Abschnitt I die Spalten 4, 5, 8 bis 11, 13 und 14 aufzurechnen. Die bis dahin nicht durch Zahlung oder Feststellung der Uneinziehbarkeit erledigten Posten sind dabei jedesmal unter neuen Nummern und unter gegenseitiger Verweisung vorzutragen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend bei der Beendigung des Amtes; dabei ist erkennbar zu machen, welche Gebührenbeiträge bei Eingang noch dem früheren Schiedsmann zustehen.

(4) Ist entsprechender Vorschuß gezahlt oder werden die Gebühren oder Ordnungsstrafen alsbald nach Beendigung des Dienstgeschäfts eingezahlt, so können im Abschnitt I die Spalten 4 und 5 unausgefüllt bleiben, so lange die Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.

(5) Bei Beträgen, die durch die Gemeindebehörde beigetrieben sind, kann auch der abrechnende Gemeindebeamte den Eintrag in das ihm vorgelegte Kassenbuch des Schiedsmanns vornehmen. Er hat dann in der Spalte 16 (Bemerkungen) unter Hinweis auf die von ihm bewirkte Eintragung seinen Namenszug einzuschreiben (z. B. „Zu Spalte 7/11: Schulz, Gemeindekassenrendant“).

(6) Werden Gebühren, Auslagen und Ordnungsstrafen geschuldet, so sind Teilzahlungen zunächst auf die Schreibgebühren und sonstigen baren Auslagen des Schiedsmanns, sodann auf die Gebühren und zuletzt auf die Ordnungsstrafen zu verrechnen.

(7) Rückzahlungen sind unter besonderer Nummer, aber unter gegenseitiger Verweisung in den Spalten 1, 3, 7 bis 11 und, wenn die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG) abweichend von Absatz 4 angeordnet hat, daß die Spalten 4 und 5 stets auszufüllen sind, auch in diesen Spalten des Abschnitts I einzutragen. Die Eintragung hat mit roter Tinte zu erfolgen. Bei der Aufrechnung werden diese rotgebuchten Beträge den übrigen mit schwarzer Tinte gebuchten Beträgen entgegengerechnet. Als Zahlungsausweis dient die Quittung des Empfängers, die in Spalte 16 aufgenommen werden kann, oder der dem Kassenbuch beizufügende Postschein.

(8) Werden ergänzende Bestimmungen zu Abschnitt II des Kassenbuchs notwendig, so trifft sie die Aufsichtsbehörde (§ 7 HSchG), wenn der Schiedsmann und die Gemeinde sich nicht verständigen.

IV. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 37

(1) Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft, die preuß. Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner vom 13. Januar 1925, die Verfügung des Preuß. Justizministers vom 6. Juli 1926 — 2 c 3582 — sowie die Runderlasse vom 9. Mai 1947 — 3180 Ia 962 — 9. Februar 1949 — 3181 Ia' 834 — (JMBl. S. 31) und 2. Juni 1953 — 3180 IIIa' 3696 — (JMBl. S. 45).

Der Hessische Minister der Justiz — 3180/2 — IIIa' 7437

Anlage 1 zur Dienstanweisung für die Schiedsmänner im Lande Hessen (Terminkalender § 14 DA)

Terminstag und Stunde	Name und Wohnort		Gegenstand des Streits	Ergebnis der Sühneverhandlung	Ob beide Parteien zu der Sühneverhandlung erschienen sind	Bemerkungen
	des Antragstellers	des Gegners (Beschuldigten)				
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 2 zur Dienstanweisung für die Schiedsämter im Lande Hessen (Abschnitt I des Kassenbuchs § 36 DA)

Durch das Kalenderjahr laufende Nr.	Die Gebühr oder die Strafe ist festgesetzt im		Bezeichnung des Zahlungspflichtigen	Es sind zu erheben an		Zu Spalte 4 und 5 Angaben über die Einziehungsmaßnahmen	Es sind		
	Protokollbuch Nr.	Terminkalender Seite		Gebühr	Ordnungsstrafe		am	insgesamt	
								DM	Dpf
1	2		3	4	5	6	7	8	

noch Anlage 2 (Abschnitt I des Kassenbuchs)

vereinnahmt Von dem Betrag Spalte 8 fließen zu als Gebühr			Zu Spalte 10 und 11 Empfangsbekanntnisse der Gemeinde unter Angabe der laufenden Nummern und unter ziffernmäßiger Wiederholung des erhaltenen Gesamtbetrages	Von den Beträgen Spalte 4 und 5 sind nicht eingezogen				Bemerkungen
dem Schiedsmann		der Gemeinde		an Gebühr		an Ordnungsstrafe	Grund (Ermäßigung oder Erlaß usw. der Gebühr oder der Ordnungsstrafe, Uncinziehbarkeit)	
DM	Dpf	DM		Dpf	DM	Dpf		
9	10	11	12	13	14	15	16	

Anlage 3 zur Dienstanweisung für die Schiedsmänner im Lande Hessen (Abschnitt II des Kassenbuchs § 36 DA)

Durch das Kalenderjahr laufende Nr.	Tag der Zahlung (Entstehung)	Gegenstand der Ausgabe oder der Herstellungsforderung	Betrag		Bemerkungen
			DM	Dpf	
1	2	3	4		5

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1291**Zentrale Luftfahrtmedizinische Untersuchungsstelle.**

Der Leiter der „Zentralen Luftfahrtmedizinischen Untersuchungsstelle“, Herr Dozent Dr. Lothar Wendt, Frankfurt am Main, Schubertstraße 2, wurde auf seinen Wunsch von seinen Pflichten entbunden.

In Abänderung der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 27. September 1952 übernimmt Herr Medizinaldirektor Dr. med. Otto Schmith, Frankfurt a. M., Neuwiesenstraße 52, zum 1. November 1953 die Leitung der „Zentralen Luftfahrtmedizinischen Untersuchungsstelle“.

Sein Stellvertreter ist

Herr Dr. med. Manfred Hoffrichter,
Groß-Zimmern, Kreis Dieburg.

Die Anschrift der Untersuchungsstelle lautet:

Zentrale Luftfahrtmedizinische Untersuchungsstelle,
Frankfurt a. M., Flughafen Rhein-Main.

Neben den in der früheren Veröffentlichung genannten Aufgaben wird die „Zentrale Luftfahrtmedizinische Untersuchungsstelle“ für den Bereich des Regierungsbezirks Wiesbaden auch luftfahrtmedizinische Untersuchungen von Segelfliegern, Ballonführern, Fallschirmabspringern und so weiter durchführen.

Wiesbaden, den 26. 10. 1953

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. b —

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
— W IIIa/3 — 66 m —

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1292**Änderung einer Dienststellenbezeichnung.**

Da die Bildung des Lahnverbandes noch eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird es erforderlich, die Wasserwirtschaftsstelle Lahn in Biedenkopf mit Wirkung vom 1. April 1953 dem Wasserwirtschaftsamt in Dillenburg anzugliedern.

Die Bezeichnung der Dienststelle wird geändert in:

„Wasserwirtschaftsamt Dillenburg — Außenstelle Lahn —
in Biedenkopf.“

Die Änderung der Dienststellenbezeichnung tritt mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 12. 10. 1953

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
— Ib — Pers. — LK. 62.0 — Tgb.Nr. 4855/53

Regierungspräsidenten

Darmstadt**1293****Personelle Veränderungen**

In der allgemeinen und inneren Verwaltung meines Geschäftsbereiches sind in der Zeit vom 1. bis 30. September 1953 folgende personelle Veränderungen eingetreten:

1. Ernannet wurden: Deggau, Otto, zum Regierungsrat; Sauerzapf, Walter, zum Pharmazierat (Ehrenbeamter).

2. In den Ruhestand versetzt wurde: Oswald, August, Regierungsamtman.

Darmstadt, den 19. 10. 1953

Der Regierungspräsident — P 2 — 7 1 — 02 —

1294**Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen.**

Am 22. September 1953 wurde Herr A. Führer, Lozano, geb. am 17. Juni 1885 in Marbella, Kreis Malaga (Spanien), wohnhaft in Darmstadt-Eberstadt, Darmstädter Straße 176, als Dolmetscher für die spanische Sprache zugelassen und vereidigt.

Darmstadt, den 22. 9. 1953

Der Regierungspräsident — III/2 — 73c —

1295**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Griesheimer Düne“ in der Süd-West-Ecke des Griesheimer Sandes bei Darmstadt.**

Auf Grund des § 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 15, § 16 Abs. 2 und § 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der

Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Dünengelände in der Süd-West-Ecke des Griesheimer Sandes im Stadtkreis Darmstadt wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch von Hessen eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15,6 ha und liegt in der Gemarkung Darmstadt Flur 111 Nr. 5—8 und Flur 112 Nr. 6—8, 11 und 14.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:25 000 rot eingetragen, die bei der höheren Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei:

- dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt,
- der unteren Naturschutzbehörde in Darmstadt,
- dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in Darmstadt,
- dem Bezirksforstamt in Darmstadt.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen, nicht vorgenommen werden.

(2) Im Bereich des Schutzgebietes ist im einzelnen folgendes verboten:

- Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- Landschaftsbestandteile, insbesondere die vorhandenen Hecken jeder Art, Bäume und Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen;
- Waldstücke kahlzuschlagen oder zu roden;
- freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen an-

- zubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- e) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
 - f) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, z. B. auch Wochenendhäuser und Verkaufsbuden;
 - g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
 - h) Stacheldraht- und Maschendrahtzäune zu errichten;
 - i) Feuer anzumachen, Wagen und Krafräder außerhalb der Wege zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
 - k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
 - l) Schafherden in Nacht- oder Dauerquartier auf das Schutzgebiet zu führen.

§ 4

Vorhandene Verunstaltungen, u. a. die widerrechtliche Kultivierung durch Siedler, sind auf Anordnung der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident in Darmstadt) zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung möglich und zumutbar ist.

§ 5

Unberührt bleiben:

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
- (2) die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß bei beabsichtigter Durchführung von Arbeiten (Holzeinschläge, Durchforstung, Aufforstung u. a. m.) die Genehmigung unter Angabe von Flurparzellennummer und Beschreibung der Arbeiten für das jeweilige Forstwirtschaftsjahr zum 1. Oktober jeden Jahres (oder 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten) bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident in Darmstadt) einzuholen ist.
- (3) Alle Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Botaniker (Pflanzensoziologen) der Naturschutzstelle Darmstadt-Stadt durchzuführen.

§ 6

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 von der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsident in Darmstadt) genehmigt werden.

(2) Gegen die Entscheidungen gemäß § 6 (1) und § 4 ist die Beschwerde bei der obersten Naturschutzbehörde (Minister für Landwirtschaft und Forsten) binnen 2 Wochen seit Bekanntgabe der Entscheidung zulässig.

§ 7

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Hessischen Staatsanzeiger in Kraft.

Darmstadt, den 13. 10. 1953

Der Regierungspräsident.

1296

Umlegung in der Gemarkung Gießen; hier: Umlegung „Eichgärtenweg“.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 — Gesetz- u. Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 25 Seite 139 — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen hat am 3. Juni 1953 beschlossen, für die Grundstücke Gemarkung Gießen

Flur 18 Nr. 62/1 — 71/10, 109/1, 110/1, 112/2, 120 u. 123

ein Umlegungsverfahren durchzuführen. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind im Umlegungsplan mit grünen Linien umrändert.

Für die Verbreiterung der bestehenden und die Anlage der neuen Straßen sind von den beteiligten Eigentümern

8,8% ihrer ursprünglichen Fläche kostenlos und lastenfrei an die Stadt Gießen abzutreten.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan für das Gesamtumlegungsgebiet werden auf dem Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9 — Zimmer 6 im Erdgeschoß —, 2 Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 9. November bis 21. November 1953, zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
 3. Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.
- Gießen, den 15. 10. 1953

Der Magistrat der Stadt Gießen.

1297

Umlegungsverfahren in der Gemarkung Rockenberg.

Im Umlegungsverfahren in der Gemarkung Rockenberg, Landkreis Friedberg, ist gemäß § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbaugesetzes Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan anberaumt auf Montag, den 23. November 1953, vormittags 9 Uhr, im Burghaus der Gemeinde Rockenberg. Es ergeht hierzu mit dieser Ladung an alle Beteiligten am Umlegungsverfahren.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den in die Umlegung einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde, in der die Umlegung durchgeführt wird.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und entschieden werden kann.

Friedberg, den 19. 10. 1953

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Wiesbaden

1298

Berichtigung!

In der von mir unter dem 27. August 1953 erlassenen Zweiten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Limburg veröffentlicht im Staatsanzeiger 1953 Nr. 40 Seite 878 — Ziffer 1153 — muß es in der Einleitung anstatt „meine Verordnung vom 1. April 1948“ richtig „meine Verordnung vom 1. April 1938“ heißen.

Limburg, den 20. 10. 1953

Kult 301/5 S.

Der Landrat

1299

Baulandumlegung in Wehen.

Am Montag, dem 16. November 1953, 14 Uhr, findet im Gasthaus Witt in Wehen die Verhandlung über den Verteilungsplan zum vorstehend bezeichneten Baulandumlegungsverfahren statt. Alle an der Baulandumlegung Beteiligten werden hiermit zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei dem Ausbleiben einzelner Beteiligten verhandelt und beschlossen werden kann.

Bad Schwalbach, den 19. 10. 1953

Der Kreis Ausschuss

1300**Einziehung eines öffentlichen Weges in Geisenheim.**

Der in der Gemarkung Geisenheim, Flur 14, Parz. 160/135 zwischen Zollstraße und Schmittstraße gelegene öffentliche „Weg an der Rheinwiese“ soll auf Grund des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.S. S. 237) eingezogen werden.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben können zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde eingelegt werden.

Geisenheim/Rhein, den 22. 10. 1953

Der Bürgermeister

1301**Gewerberechtliche Genehmigung.**

Gemäß §§ 16 und 17 der Reichsgewerbeordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Firma SÜ-TA,

chemische Fabrik GmbH., Hess. Lichtenau, bei mir die Genehmigung beantragt hat, in den Werksgebäuden Nr. 659, 343, 326, 312 der Montan-Industrie-Werke GmbH., Werk Hess. Lichtenau, die Sacharinfabrikation aufzunehmen und die hieraus anfallenden Abwässer ordnungsgemäß in das Kanalsystem der Montan-Industrie-Werke GmbH., Werk Hess. Lichtenau, einzuleiten.

Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen gegen die bezeichnete Anlage nicht mehr erhoben werden.

Die Bauvorlagen liegen auf dem Landratsamt, Zimmer 19, zur Einsicht offen.

Nach Ablauf der 14tägigen Widerspruchsfrist findet ein Termin zur mündlichen Erörterung über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen statt. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers wird die Erörterung dennoch stattfinden.

Witzenhausen, den 27. 10. 1953

Der Landrat.

Buchbesprechungen

„Bürgerliches Gesetzbuch für die Polizei.“ Kommentar von Landespolizeidirektor Dr. Friedrich Schäfer, Tübingen, unter Mitarbeit von Landgerichtsrat Dr. Herbert Schmidt, Nürnberg, und Kriminaloberrat Gansweidt, Hannover. 420 Seiten Großformat in Ganzleinen-Einband, blau mit Silberaufdruck. 13,80 DM. Martin Pausch Verlag, Isny i. Allgäu.

Der Polizeibeamte, vor allem der Einzeldienst auf dem Lande, aber auch der Streifenbeamte in städtischen Bezirken, wird in seiner Dienstausbildung häufig vor Situationen gestellt, in denen er sich mit Fragen des bürgerlichen Rechts auseinandersetzen muß, sei es zur Prüfung der Grenzen seiner Zuständigkeit, sei es zur Ergreifung gewisser Sofortmaßnahmen oder auch nur zur helfenden Beratung des an ihn herantretenden Staatsbürgers über die von diesem einzuschlagenden weiteren Wege. In derartigen Fällen wird sich der Polizeibeamte zwar daran erinnern, daß er in der Polizeischule und in Fachkursen mit der Materie vertraut gemacht wurde, aber doch gezwungen sein, sich in Einzelheiten erneut zu orientieren. Hier soll und kann ihm das vom Martin Pausch Verlag, in dem auch das dem Polizeibeamten vertraute „Polizei-Handbuch“ erschienen ist, vorgelegte „Bürgerliche Gesetzbuch für die Polizei“ zum nützlichen Helfer werden.

Dieses Werk kann als zivilrechtlicher Kurzeitfaden mit Textausgabe bezeichnet werden, der durch Ergänzungen aus den wichtigsten übrigen zivilrechtlichen und zivilprozeßrechtlichen Bestimmungen nach dem Stand vom 15. März 1953 zur schnellen Orientierung des Polizeibeamten geeignet ist. Wesentlich ist hierbei die geschickte, von der praktischen Erfahrung her geleitete Systematisierung der Erläuterungen, die alle weniger häufig anfallenden Gesichtspunkte und theoretischen Auseinandersetzungen fortläßt. Durch stichwortartige Überschriften, deren Einfügung durch die Autoren in einer Vorbemerkung besonders betont ist, wird das Verständnis erleichtert.

Vielleicht wäre für eine künftige Auflage das Vorsehen einer Möglichkeit zur Aufnahme weißer Einschubblätter für Bemerkungen und Verweisungen durch den Benutzer ebenso anzuraten wie eine noch über den Druckunterschied hinausgehende äußerliche Trennung von Text und Erläuterungen, etwa durch Einrücken der Kommentarstellen.

Regierungsrat Neugebauer

„Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes“, in der Fassung des Ersten Änderungsgesetzes, fünfte Auflage, 100 Seiten, 2,20 DM. Kommunalchriften-Verlag J. Jehle, München, 1953.

Die handliche Textausgabe enthält ferner in sorgfältiger Auswahl und Redigierung alle Bestimmungen, die der von Art. 131 GG betroffene Personenkreis für die Wahrung und Geltendmachung seiner Rechte braucht. In ihr enthalten sind die Durchführungsverordnungen, die einschlägigen Bestim-

mungen des Bundesbeamtengesetzes und der Reichsversicherungsordnung, eine Übersicht über die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B (C und RAD), Übersichten über die Wohnungsgeldzuschüsse, die Angestelltenvergütungen, sowie eine Gegenüberstellung der Beamtenbesoldungs- und der Angestelltenvergütungsgruppen. Ein Vorwort und Hinweise bringen kurz die Entwicklung des 131er Rechts, sowie die Fundstellen der nicht im Wortlaut eingefügten Verwaltungsvorschriften und Landesgesetze zum Gesetz zu Art. 131. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert es, sich in der schwierigen, unübersichtlichen Materie rasch durchzufinden. Die neue Auflage, die nach der Verabschiedung des Ersten Änderungsgesetzes notwendig wurde, verdient es, daß sie sich wie die früheren Auflagen durchsetzt. Sie ist nicht nur für den betroffenen Personenkreis, sondern ebenso auch für alle Behörden als praktisches und wichtiges Hilfsmittel uneingeschränkt zu empfehlen.

Regierungsrat Wolf

„Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen“ mit Tabellen von Dr. R. Adam und L. Lermer. 4. Auflage 1953. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, München 5.

Grundlage für Lohn- und Gehaltspfändungen war bisher die Lohnpfändungsverordnung vom 30. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1451) und das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen vom 22. April 1952 (BGBl. S. 247).

Durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. S. 952), das am 1. Oktober 1953 in Kraft getreten ist, wurde die Lohnpfändungsverordnung aufgehoben. Das Gesetz vom 20. August 1953 bringt die seit längerem erwartete Wiedereinführung des Rechts der Lohnpfändung in die Zivilprozeßordnung.

Die 4. Auflage dieses Buches berücksichtigt die materiellen Änderungen, von denen die Ergänzungen über den Gläubigervorbehalt, d. h. die bei einem Einkommen über den pfändungsfreien Beträgen auf jeden Fall pfändbaren Einkommensteile, am bedeutungsvollsten sind. Die im Anhang abgedruckten Tabellen, aus denen die pfändbaren Beträge bei Monats-, Wochen- und Taglohn sofort abgelesen werden können, sind dementsprechend neu bearbeitet worden und ermöglichen allen Beteiligten die zuverlässige Feststellung des pfändbaren Betrages beim Vollzug von Pfändungsbeschlüssen.

Die Verfasser haben die bei der Lohnpfändung zu unterscheidenden drei Beteiligten, einmal den pfändenden Gläubiger, den Lohn- oder Gehaltsempfänger (Schuldner) und den Arbeitgeber als Drittschuldner in leicht begrifflicher Weise dargestellt. In der bereits in drei Auflagen bewährten Gliederung sind alle mit der Lohnpfändung zusammenhängenden Fragen übersichtlich und klar für alle Beteiligten nach dem letzten Stand der Gesetzgebung behandelt. Die zahlreichen Beispiele werden der Praxis insbesondere wegen der schwierigen Beurteilung der Rangfolge beim Zusammentreffen

mehrerer Gläubiger willkommen sein. In der vorliegenden Auflage sind weiterhin die einschlägigen Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes in der Neufassung vom 7. August 1953 — BGBl. S. 866 — über Pfändung, Abtretung und Verpfändung von Versorgungsbezügen aufgenommen. Als Anhang ist der Text des neuen Gesetzes vom 20. August 1953 mit der Fassung der §§ 850 und 850 a bis h der Zivilprozessordnung beigefügt. Zusammenfassend ist festzustellen, daß diese Broschüre insbesondere im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der Abzahlungs- und Kreditgeschäfte und der

damit verbundenen Lohnabtretungen für jede sich damit befassende Stelle ein unentbehrliches Hilfsmittel bedeutet.
Reg.-Oberinspektor Peuser

Ankündigungen.

„Recht der Jugend.“ Zeitschrift für Jugenderziehung, Jugendpflege und Jugendschutz, für Jugendfürsorge und Jugendstraftrecht. Erscheint zweimal monatlich. Verlag Hermann Luchterhand, Berlin-Frohnau, Postfach 4. Bezugspreis vierteljährlich 5,40 DM ausschl. Zustellungsgebühr.

Stellenausschreibungen

Bei der **Landeshauptstadt Wiesbaden** — 238 000 Einwohner, Ortsklasse A — sind sämtliche hauptamtlichen Stellen des Magistrats zu besetzen:

Oberbürgermeister

In Frage kommen Bewerber, die die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen und umfassende Kenntnisse und vielseitige Erfahrung auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung haben. Auf die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst kann verzichtet werden, falls die Stelle des Ersten Beigeordneten (Bürgermeister) mit einem Bewerber besetzt wird, der diese Voraussetzungen erfüllt. Die Besetzung der Stelle ist sofort möglich.

Erster Beigeordneter (Bürgermeister)

Der Erste Beigeordnete (Bürgermeister) ist der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters. Die Bewerber für diese Stelle müssen die gleichen Bedingungen erfüllen, wie sie für die Stelle des Oberbürgermeisters gestellt sind, mit der Maßgabe, daß die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst dann gefordert wird, wenn der Oberbürgermeister diese Voraussetzung nicht erfüllt. Besetzung der Stelle zum 1. April 1954.

Stadtkämmerer

Bewerber müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen haben und in der Lage sein, auch das Steuerdezernat zu übernehmen. Besetzung der Stelle zum 1. Juli 1954.

Stadtbaurat

Bewerber müssen abgeschlossene Hochschulbildung und sollen möglichst die große Staatsprüfung (Reg.-Baumeister oder

Bauassessor) abgelegt haben. Praktische Erfahrung in der kommunalen Bauverwaltung (Hoch- und Tiefbau-, Stadtplanung, Wohnungs- und Siedlungswesen, Bauaufsicht, Vermessungswesen) sind erforderlich. Besetzung der Stelle zum 1. August 1954.

Stadtrechtsrat

Bewerber müssen neben gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung die Befähigung zum Richteramt besitzen. Besetzung der Stelle zum 1. Juli 1954.

4 Beigeordnete (Stadträte)

Es kommen nur Bewerber in Frage, die gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung besitzen, insbesondere für folgende Arbeitsgebiete: Personal-, Schul-, Kultur-, Gesundheits-, Sozial-, Wohnungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Kur- und Bäderwesen. Besetzung der Stellen: 2 Stellen sofort (darunter für das Schulwesen), 2 Stellen zum 1. Juli 1954.

Die Besoldung der zu besetzenden Stellen richtet sich nach dem Hess. Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. Oktober 1953 (wird auf Wunsch übermittelt). Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Schriftliche Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweisen über abgelegte Prüfungen und der bisherigen Tätigkeit sowie Lichtbild sind bis zum 15. Dezember 1953 an den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden zu richten.

Wiesbaden, den 6. 11. 1953

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Im Bereiche des Oberversicherungsamts, Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten in Wiesbaden, werden hiermit folgende Kassenstellen ausgeschrieben:

Verteil.-Bezirk	Ort resp. Ortsteil	Stellen
V Obertaunuskreis	Bad Homburg-Gonzenheim	1
VIII Wiesbaden	Wiesbaden, Siedlung „Kohlheck“	1
XIII Hanau	Kilianstädten	1

Anträge auf Kassenzulassung müssen den Erfordernissen des § 11 d. Hess. Zul.-Ordn. entsprechen und sind mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30 Tage nach der im Hess. Staatsanzeiger erfolgten Ausschreibung bei dem o. a. Schiedsamt einzureichen.

Um die ausgeschriebenen Stellen können sich Zahnärzte und Dentisten bewerben, die in ein Zahnarzt- oder Dentistenregister in Hessen eingetragen sind und die Voraussetzungen des § 15 a. a. O. über die Ableistung einer zweijährigen, praktischen Tätigkeit als Zahnarzt nach der Approbation, als Dentist nach der staatlichen Anerkennung, erfüllen.

Zum gleichen Termin ist von den Antragstellern gem. § 42 der Hess. Zul.-Ordn. eine Gebühr in Höhe von 5,— DM für jede Stelle an Postscheckkonto Frankfurt a. M. Nr. 60760 des Schiedsamts für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt Wiesbaden zu überweisen.

Wiesbaden, den 21. 10. 1953

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Oberversicherungsamt Wiesbaden.

Bei der Gemeindefürsorgepolizei der Stadt Rüsselsheim a. M. sind 2 Polizeihauptwachmeisterstellen (Besoldungsgruppe A 8 c) zu besetzen.

Geeignete Bewerber, die über gründliche Kenntnisse im Polizeiwesen verfügen, wollen ihre Bewerbung unter Befügung eines handgeschriebenen Lebenslaufs mit Angabe des beruflichen Werdegangs, Zeugnisabschriften, Beurteilungen und Lichtbild bis zum 28. November 1953 bei dem Personalamt der Stadt Rüsselsheim, Zimmer 39, einreichen. Die Anstellung erfolgt zunächst auf Probe auf die Dauer von 6 Monaten. Bewerber, die unter das Gesetz zu Art. 131 GG. fallen, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Rüsselsheim, den 20. 10. 1953

Der Magistrat

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

zum Staats-Anzeiger für das Land Hessen

1953

Wiesbaden, den 7. November 1953

Nr. 45

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3084

Aufgebot. 1. Der Gastwirt Wilhelm Weidmann, 2. die Ehefrau Ottilie Weidmann, geb. Wenz, beide Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Richard Emmerich, Frankfurt a. M. — haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 16, Band 28, Blatt 1139, Abt. III, Nr. 29 zu ihren Gunsten eingetragene Grundschuld über GM 10 000.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Dezember 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 124, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 231/53

Frankfurt a. M., 11. 8. 53 Amtsgericht

3085

Aufgebot. 1. Der Gastwirt Wilhelm Weidmann, 2. die Witwe Maria Elisabeth Weidmann, geb. Walther, 3. das Fräulein Elise Weidmann, 4. die Ehefrau Erna Ritzert, geb. Weidmann, sämtlich in Frankfurt a. M. — vertreten durch Rechtsanwalt Richard Emmerich in Frankfurt a. M. — haben das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk Bockenheim, Band 94, Blatt 3721, Abt. III, Nr. 9, über 6000.— GM, und Abt. III, Nr. 10, über 3000.— GM zugunsten von Wilhelm Weidmann eingetragenen Grundschulden beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 19. Febr. 1954, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10, Gebäude B, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 316 F 238/53

Frankfurt a. M., 27. 10. 53 Amtsgericht

3086

Aufgebot. Die Eheleute Zimmermeister Rudolf Schwalm und Pauline, geb. Meil, in Kassel-Ha., Ahnatalstraße 61 — vertreten durch Rechtsanwalt Baumbach, Kassel — haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Harleshausen, Band 56, Blatt 1704, in Abt. III, unter lfd. Nr. 1 eingetragene Restkaufgeldhypothek über 1881.— RM nebst 4% Zinsen seit dem 1. Oktober 1937 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. März 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 492/53

Kassel, 21. 10. 53 Amtsgericht

AMTLICHER TEIL

3087

Aufgebot. Die Witwe Marie Engelhardt, geb. Hochapfel — vertreten durch Rechtsanwälte Dres Pechmann u. Schröder, Kassel — hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Kassel, Band 73, Blatt 1437, in Abt. III, lfd. Nr. 16 eingetragenen Hypothek zugunsten der Witwe Luise Brensell, geb. Hochapfel, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Februar 1954, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 70, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. 10 F 634/53

Kassel, 27. 10. 53 Amtsgericht

3088

Aufgebot. Frau Brunhilde Goerke, geb. Strauß, in Mexborough Grove, Leeds 7 (England), hat das Aufgebot des verloren gegangenen Grundschuldbriefes vom 8. Dezember 1928 über die im Grundbuch von Sprendlingen, Band 11, Blatt 1092 in Abteilung III, Nr. 14, für den Gustav Strauß in Sprendlingen eingetragene, zu 1 v. H. ab 1. Dezember 1928 verzinsliche Grundschuld von 2000.— Goldmark beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 25. Februar 1954, 9 Uhr, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotstermin vor dem Amtsgericht Langen/Hessen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 5 F 10/53

Langen, 6. 10. 53 Amtsgericht

3089

Aufgebot. Der Schreinermeister Balthasar Nickel zu Mörshausen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hickmann in Spangenberg, hat das Aufgebot des Hypothekengläubigers über die im Grundbuch von Mörshausen, Band 7, Blatt 210, in Abteilung III, unter Nr. 15 für die Firma Viktor Loewenstein in Gensungen auf Grund Arrestbefehls des Amtsgerichts Spangenberg vom 6. Februar 1931 eingetragene Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 1400.— Reichsmark beantragt. Der unbekannt Hypothekengläubiger wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Dezember 1953, 12 Uhr, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte geltend zu machen, andernfalls er mit seinem Recht ausgeschlossen werden wird. F 12/53

Melsungen, 22. 10. 53 Amtsgericht

3090

Aufgebot. Die Städt. Sparkasse in Offenbach am Main hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 119, Blatt Nr. 3318, in Abteilung III unter lfd. Nr. 1 für die Städt. Sparkasse Offenbach a. M. eingetragene Hypothek über RM 3200.— beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 26. Mai 1954, 9 Uhr, Saal 35, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen,

widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3 F 42/53

Offenbach a. M., 24. 10. 53 Amtsgericht

Handelsregistersachen

3091

Dr. Conrad Kleefeld, Zuckergroßhandel in Karlshafen/Weser. Der Sitz der Firma ist nach Witzhausen verlegt. Die Firma ist von der Ehefrau Herta Kleefeld, geb. Seeliger, Soest, übernommen. Die Handelsschulden sowie die Außenstände des bisherigen Inhabers sind gemäß Vereinbarung auf den neuen Inhaber übergegangen. HRA 161

Karlshafen, 14. 9. 53 Amtsgericht

3092

Veränderungen. Getränke-Zentrale Korbach Hinze & Fiß, Korbach. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Gerhard Fiß ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Firma ist geändert in „Getränke-Zentrale Gerhard Fiß“. HRA 288

Korbach, 29. 10. 53 Amtsgericht

Konkurssachen

3093

Über das im Inlande befindliche Vermögen des Kaufmanns Hans Kuhl, früher in Büdingen wohnhaft, jetzt in Chicago, wird heute, am 27. Oktober 1953, 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Dipl.-Kaufm. Gottfried Mann, Büdingen, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. Dezember 1953 bei Gericht anzumelden. Zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in § 132 KO. bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird auf Mittwoch, den 20. Januar 1954, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Büdingen, Zimmer Nr. 15, Termin bestimmt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 15. Dezember 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. N 7/53

Büdingen, 27. 10. 53 Amtsgericht

3094

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen der im Handelsregister A 252 eingetragenen Firma Bau- und Möbel-Reuffurth, OHG, Eschwege, Neuer Steinweg 9, wird heute am 30. Oktober 1953, 12 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsbeistand Dr. Schlechtriem, Eschwege, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat wird nach Anhörung der Gläubigerversammlung bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 25. November 1953, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Eschwege, Bahnhofstraße, Zimmer 10, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. 6 VN 6/53

Eschwege, 30. 10. 53 Amtsgericht

3095

Konkursverfahren. Über das Vermögen des Kaufmanns Julius Steffen, Farbhandlung, Frankfurt a. M., Wallstraße 25 und Schillerstraße 28, sowie Lager in der Obermainstraße 9, wird heute am 23. Oktober 1953, 11.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Saalburgstr. 31, Telefon 4 34 61, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. November 1953 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 23. November 1953, 12.15 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 21. Dezember 1953, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude A, Zimmer 141, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 21. November 1953 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 334/53

Frankfurt a. M., 23. 10. 53 Amtsgericht

3096

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Diether, Rauchwaren, Frankfurt a. M., Düsseldorfstraße 14, wird besonderer Prüfungstermin anberaumt auf den 27. November 1953, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt a. M., Gerichtsgebäude B, Zimmer 160. 81 N 361/52

Frankfurt a. M., 22. 10. 53 Amtsgericht

3097

Vergleichsverfahren. Der Schreinermeister Fritz Bixer in Rüsselsheim (Main), Friedrichstraße 1, hat durch einen am 29. Oktober 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Pfaff in Rüsselsheim (Main) zum vorläufigen Verwalter bestellt. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Gegen den Schuldner wird mit Wirkung vom 30. Oktober 1953, 12 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. 2 N 26/53

Groß-Gerau, 30. 10. 53 Amtsgericht

3098

Beschluß. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Heinz Rößling (vorm. Anton Schmidt) in Hanau-Kesselstadt, Hauptstraße 16, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. 4 N 2/53

Hanau, 29. 10. 53 Amtsgericht

3099

Beschluß. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ein- und Verkaufsgenossenschaft Hofgeismar eGmbH wird Schlußtermin gemäß § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Dienstag, den 8. Dezember 1953, 9 Uhr, Zimmer 6, I. Stock des hiesigen Amtsgerichtsgebäudes anberaumt. Der verfügbare Kassenbestand beträgt 5331,29 DM. Davon gehen das Resthonorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Restgerichtskosten, die Insertionsauslagen sowie die Vergütung des Gläubigerausschusses ab. Zu berücksichtigen sind 35 091,72 DM nicht bevorrechtigte Forde-

rungen. Die bevorrechtigten Forderungen sind bereits ausgeglichen. Der Bericht des Konkursverwalters und das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen sind zur Einsicht bei der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichts, Abt. 2, niedergelegt. Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früheren anhängigen Prozesse aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der Verteilung nicht berücksichtigt. 2 N 3/50

Hofgeismar, 30. 10. 53 Amtsgericht

3100

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Fleischwarenfabrikanten Wilhelm Heike in Kassel, Kurhausstraße 48, soll mit Genehmigung des Konkursgerichtes die Schlußverteilung vorgenommen werden. Verfügbar sind DM 1904,90, sodaß nur die bevorrechtigten Gläubiger der I. Klasse und diese auch nur zum Teil befriedigt werden können. Die Summe der angemeldeten Forderungen beträgt DM 230 145,93, wobei auf die bevorrechtigten Forderungen der I. Klasse DM 2226,79 entfallen, wovon DM 2114,96 anerkannt sind. Kassel, 20. 10. 53

Der Konkursverwalter:
Rechtsanwalt Dr. Dr. Nelz

3101

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Jakob Stamm, Kassel, Henkelstraße 6, sind die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Schrot, Kassel, auf 4500.— DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 122.— DM festgesetzt worden. 17 N 17/49

Kassel 30. 10. 53 Amtsgericht

3102

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Böhme in Kassel, Wilhelmshöher-Allee 141, wird eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. 17 N 35/50

Kassel, 26. 10. 53 Amtsgericht

3103

Über das Vermögen der Frau Margarethe Werner, geb. Zimmermann, Inhaberin der im Handelsregister eingetragenen Firma „Werner & Hammann“, Ebersberg i. O., ist am 26. Oktober 1953, 16.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Kadel, Beerfelden i. O., Wahl des Gläubigerausschusses 3. Dezember 1953, 15 Uhr, Anmeldung der Forderungen bis zum 31. Dezember 1953. Prüfungstermin: 14. Januar 1954, 15 Uhr. N 7/53

Michelstadt, 26. 10. 53 Amtsgericht

3104

Anschluß-Konkursverfahren. Der Antrag des Anton Erkrath, Feintäschner, Inhaber der nichteingetr. Fa. Anton Erkrath in Mühlheim/M., Schillerstr. 12, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wurde am 27. Oktober 1953, 12.45 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Eidmann, Offenbach/M., Kaiserstr. 17. Konkursforderungen sind

bis zum 25. November 1953 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Betrages, des Grundes und der Zinsen bis zum Tage der Konkurseröffnung bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132, 134 und 137 K.O. am Freitag, den 29. November 1953, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am Freitag, den 4. Dezember 1953, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, I. Stock, Zimmer 37. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis zum 25. November 1953. 7 N 78/1953.

Offenbach/M., 27. 10. 53 Amtsgericht

3105

Vergleichsverfahren. 1) Die Firma Krausert & Stabernack, Druckerei in Offenbach/M., Bierbrauerweg 39, und deren Inhaber: 2) Josef Krausert, Graphiker und Kunstmaler, Steinheim/M., Schillerstr. 11, 3) Ernst Stabernack, Kaufmann in Offenbach/M., Emmastr. 19, haben durch einen am 27. Oktober 1953 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Vorl. Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin, Offenbach/M., Kaiserstr. 33. An die Schuldner ist heute um 9.15 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot ergangen. Die im § 57 Vgl. O. bezeichneten Beschränkungen gegen die Schuldner treten ein. Dem vorl. Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vgl. O. vorgesehenen Befugnisse zu. 7 VN 25—27 /53

Offenbach/Main, 2. 11. 53 Amtsgericht

3106

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Werner Schildhauer aus Herchenrode/Odw. über Darmstadt-Land 2 wird nach Bestätigung des Zwangsvergleichs vom 2. Oktober 1953 aufgehoben. N 9/52

Reinheim i. Odw., 27. 10. 53 Amtsgericht

3107

Konkursverfahren. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Louis Trinks in Rüdeshheim a. Rh. wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. N 2/50

Rüdeshheim a. Rh., 24. 10. 53 Amtsgericht

3108

Beschluß. In der Konkursache über das Vermögen der Firma Emil Daum, Wetzlar, Stoppelberger Hohl 13, Maschinen, Geräte und Werkzeuge für Hoch- und Tiefbau, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen zur Abnahme der Schlußrechnung (ohne weitere Ausschüttung an Gläubiger) und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwerteten Vermögensstücke wird auf den 14. November 1953, 10 Uhr, Zimmer 17 des Amtsgerichts, anberaumt. 3 N 5/49

Wetzlar, 22. 10. 53 Amtsgericht

3109

Der Schuhmacher und Schuh Einzelhändler Fritz Jung in Wickenrode, Berliner Straße 16, hat durch einen am 28. Oktober 1953 eingegangenen Antrag Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vgl. O. ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Künzel in Großalmerode zum vorläufigen Verwalter bestellt. VN 3/53

Witzenhausen, 28. 10. 53 Amtsgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung, gültig für alle nachstehend aufgeführten Zwangsvolle Versteigerungen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

3110

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 12, Band 17, Blatt 678 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Januar 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 140, Flurst. 180/4 etc., Wohnhaus mit Hofraum, Hebelstraße 10, hält 2,41 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juli 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die minderjährige Helma Prumbaum in Köln-Ehrenfeld eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a ZVG. auf DM 52 800.— festgesetzt. 84 K 108/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 21. 10. 53 Amtsgesicht

3111

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen der Frau Finny Maria Else Schaaf, geb. Homma, in Frankfurt a. M. eingetragene ideelle Hälfte des im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 22, Band 5, Blatt 180 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 6. Januar 1954, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 166, 1. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 336, Flurstück 206/95, Hof- und Gebäudefläche Egenolfstraße 22, hält 1,97 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin der ideellen Hälfte war damals Frau Finny Maria Else Schaaf, geb. Homma, in Frankfurt a. M. eingetragen. Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird gem. § 74a ZVG. auf DM 27 500.— festgesetzt. 84 K 119/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt a. M., 23. 10. 53 Amtsgesicht

3112

Die Veröffentlichung vom 10. 10. 1953 — Nr. 2856, betreffend die Zwangsvolle Versteigerung der ideellen Hälfte des Grundstücks Gemarkung Niederkaufungen, Flur 8, Flurstück 9/1, Steinweg 26, wird dahin ergänzt, daß nicht nur die ideelle Hälfte, sondern das gesamte auf den Namen des Malermeisters Fritz Kohlhaase und seiner Ehefrau Katharina, geb. Langhuth, in Niederkaufungen eingetragene Grundstück am 23. 12. 1953, 9 Uhr, versteigert werden soll. — 18 K 72/52 —

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 10. 53 Amtsgesicht

3113

Am 6. Januar 1954, 9 Uhr, sollen beim Amtsgesicht, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 22, Blatt 1036, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 6, Flurstück 27, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg 25, Größe 2,53 Ar, und Flur 6, Flurstück 31, Hofraum im Dorfe, 0,24 Ar, Garten, 3,91 Ar, und Grünland, 2,77 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 27. Januar 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolle Versteigerungsvermerks, war der Zimmermann Wilhelm Döring in Niederkaufungen. 18 K 7/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 10. 53 Amtsgesicht

3114

Am 6. Januar 1954, 11 Uhr, soll beim Amtsgesicht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Band 87, Blatt 1701, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1: Gemarkung Kassel, Flur J II, Flurstück 1131/14, bebauter Hofraum, Wohnhaus Augustastraße 21, Größe: 4,01 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 13. August 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Architekt und Maurermeister Heinrich Nolde in Niedenstein. — 18 K 63/53 —

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 10. 53 Amtsgesicht

3115

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Thalitter, Band 3; Blatt Nr. 110, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 18. Dezember 1953, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Thalitter, Flur 14, Parzelle 81, Grundsteuerrolle Nr. 158, Gebäudesteuerrolle Nr. 30, Hofraum, Immighäuser Straße, Haus Nr. 33, 15,51 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Dr. jur. Maximilian Greve zu Eberswalde, 2. Schwester Elisabeth Greve zu Thalitter in ungeteilter Erben-gemeinschaft eingetragen. K 3/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 27. 10. 53 Amtsgesicht

3116

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Buchschlag, Band 5, Blatt Nr. 236 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Januar 1954, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Darmstädter Straße 27, Zimmer 16, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Buchschlag, Kartenblatt 1, Parzelle 84 44/100, Grabgarten der Buchschlag, 7,50 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Buchschlag, Kartenbl. 1, Parzelle 84 45/100,

Hofreite daselbst, 4,63 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Edgar Burkard und dessen Ehefrau Johanna, geb. Heldmann, zu je 1/2 eingetragen. 5 K 10/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen/Hess., 6. 10. 53 Amtsgesicht

3117

Zwangsvolle Versteigerung. 1. Beschluß: Das Verfahren wird fortgesetzt, da Einstellungsgründe nicht ersichtlich sind. 2. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Marburg/Lahn, Band 53, Blatt Nr. 2232, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 5. Januar 1954, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle Universitätsstraße 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg/L., Flur 29, Flurstück 52, Lieg.-B. 2114, Geb.-Buch 124, Barfüßerstr. 4, Wohnhaus mit Hintergebäude B und Hofraum, 5,49 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 16. September 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe des Theodor Riehl, Katharina, geb. Becker, in Marburg/Lahn eingetragen. 3. Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird auf 30 000 D-Mark festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung ist die sofortige Beschwerde innerhalb zwei Wochen nach Zustellung zulässig. 7 K 24/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg/Lahn, 27. 10. 53 Amtsgesicht

3118

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Heinebach, Band 13, Blatt 407, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. Januar 1954, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer 5, versteigert werden. Gemarkung Heinebach: Lfd. Nr. 1, Flur 7, Parzelle 158, Haus Nr. 215, Wohnhaus mit Hofraum, Borngasse, 3,79 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 7, Parzelle 157/2, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse, 2,33 Ar; Acker, daselbst, 29,70 Ar; Garten, daselbst, 3 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 6, Parzelle 40/1, Acker, im Boden, 58,91 Ar; Flur 6, Parzelle 40/2, Acker, im Boden, 7,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns Hans Momberg, Anna Katharina, geb. Hilgenberg, zu Heinebach eingetragen. K 10/53.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 15. 10. 53 Amtsgesicht

3119

Zwangsvolle Versteigerung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kostheim, Band 90, Blatt 3340, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 330, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Kostheim, Flur 1, Flurstück 805/10, Hofreite im Ort, 5,10 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bierbrauer Wolfgang Mühlbauer in Mainz-Kostheim eingetragen. 6a K 29/52.

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 10. 53 Amtsgesicht

3120

Zwangsvolle Versteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 21. Dezember 1953, 9.30 Uhr, an der Ge-

rechtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 330, versteigert werden das im Grundbuch von Igstadt, Band 21, Blatt 584 a, (eingetragene Eigentümer am 6. August 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: 1. Schneider Max Hopfchen, 2. Ehefrau Gertrud Koch, geb. Hopfchen, in ungeteilter Erbengemeinschaft, zur Hälfte; 3. Ehefrau Emma Mechling, geb. Hopfchen, zur Hälfte) eingetragene Grundstück. Lfd. Nr. 3, Igstadt, Kartenblatt 24, Parzelle 30/2, Acker, Mainzer Straße, 3,79 Ar, hinsichtlich der ideellen Hälfte des Schneiders Max Hopfchen und der Ehefrau Gertrud Koch, geb. Hopfchen. Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks wird auf 400 DM festgesetzt. 6a K 2/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 28. 10. 53 Amtsgericht

3121

Zwangsvolle Versteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 14. Dezember 1953, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 330, versteigert werden: die im Grundbuch von Wiesbaden-Kloppenheim, Band Nr. 27, Blatt Nr. 634 (eingetragene Eigentümer am 27. August 1953, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: der Büroangestellte Hermann Schmidt und dessen Ehefrau Frieda, geb. Borchers, zu Kloppenheim — je zur Hälfte —) eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Kloppenheim, Ktbl. 27, Parz. 123/96, 2,67 Ar; Gemarkung Kloppenheim, Ktbl. 27, Parz. 124/

96, 0,56 Ar; Gemarkung Kloppenheim, Ktbl. Nr. 28, Parz. 244/89, 3 Ar. 6a K 61/53

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 21. 10. 53 Amtsgericht

3122

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Wolfhagen, Band 98, Blatt 3416, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. Dezember 1953, 12 Uhr, an der Gerichtsstelle Wolfhagen, Gerichtsstraße Nr. 5, Zimmer Nr. 4, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Kartbl. 29, Parz. 228, bebauter Hofraum, in der Stadt, Mittelstraße, Haus Nr. 43, 1,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 1952 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Klempnermeister Johannes Max Horst, Ludwig Peters Sohn, zu Wolfhagen, eingetragen. K 7/52

Auf das Aufgebot am Kopfe der Rubrik „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wolfhagen, 27. 10. 53 Amtsgericht

3123

Nachstehende Hypotheken-Grundschuldbriefe sind für kraftlos erklärt worden:

Ehefrau Charlotte Bleul, geb. Bucher, Düsseldorf-Gerresheim, Am Zollhaus 28, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Werther, Kassel, Hypothekenbriefe über die zugunsten der Ehefrau Charlotte Bleul, geb. Bucher, im Grundbuch von Kassel,

Blatt 4132, in Abt. III, unter Ziffer 1, 2 und 4, eingetragenen Hypotheken in Höhe von 2250 RM, 5800 GM, 2000 RM und 11 000 RM. 10 F 14-16/53

Kurhessische Wohnungsbaugesellschaft m. b. H., Kassel, Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 7, Blatt 129, Abt. III, unter lfd. Nr. 3 für Georg Heß eingetragene Hypothek über 2250 GM. 10 F 88/53

Ehefrau Berta Pape, geb. Wachenfeld, in Northeim (Hannover), Akazienstraße 1, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gluth, Salmünster, Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Kirchdittmold, Band 43, Blatt 1211, in Abt. III, lfd. Nr. 1, im Betrage von 536 RM mit 7% Zinsen ab 1. 10. 1931 für den Gärtner Heinrich Stiegenroth in Weimar b. Kassel eingetragene Briefhypothek. 10 F 90/53

Firma Wilhelm Döring Söhne OHG., Kassel, Erzbergerstraße 3-5, vertreten durch Rechtsanwalt Knittel, Kassel, Teilgrundschuldbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 21, Blatt 407, in Abt. III, unter lfd. Nr. 1 a I eingetragene Teilgrundschuld von 853,44 DM. 10 F 91/53
Kassel, 28. 10. 53 Amtsgericht

3124

Durch Ausschlußurteil vom 16. Oktober 1953 ist der verloren gegangene Grundschuldbrief vom 15. Dezember 1937 über die im Grundbuch von Bischofferode, Band 7, Blatt 168 in Abteilung III unter Nr. 11, für die Vereinsbank Hess. Lichtenau, eGmbH in Hess. Lichtenau eingetragene, zu 6 1/2 v. H. verzinssliche Grundschuld von 1000,— RM für kraftlos erklärt. F 9/53
Melsungen, 19. 10. 53 Amtsgericht

C Wirtschaftsanzeigen

3125
AKTIVA

LIQUIDATIONSBILANZ auf den 7. Juli 1953

Benennung		DM	Benennung		DM
I. Anlagevermögen:			I. Geschäftsguthaben		
1. Bebaute Grundstücke		6 078,—	a) verbleibende Mitglieder		5 215,07
2. Gebäude (Baracken)		52 615,50	b) ausscheidender Mitglieder		192,25
3. Flechtmaschinen		9 500,—	II. Rückstellungen		13 443,—
4. Drehbänke		300,—	III. Verbindlichkeiten		
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung		645,88	1. Darlehen		10 200,—
II. Beteiligung		29 720,—	2. Anzahlungen auf Baracken		11 451,13
III. Umlaufvermögen			3. Verbindlichkeiten auf Lieferungen		6 461,74
1. Warenvorräte		700,—	4. Sonstige Verbindlichkeiten		511,20
2. Forderungen aus Lieferungen		5 815,86	5. Bankschulden		63 951,31
3. Forderungen aus rückst. Mitgl.-Umlagen		8 000,—	IV. Durchlaufende Kredite		
4. Vorschüsse an Mitglieder		24,36	Nalaba Staatskredite		238 958,08
5. Kassabestand		104,52	Nalaba Staatskredite (G-Fond)		54 229,88
6. Postscheckguthaben		9,95	V. Abgrenzung		1 000,—
7. Andere Bankguthaben			VI. Überschuß		258,64
a) Nalaba laufendes Konto		70,27			
b) Nalaba Staatskredite		238 958,08			
c) Nalaba Staatskredite (G-Fond)		54 229,88			
		307 912,92			
		406 772,30			406 772,30

Oberursel/Ts., den 7. Juli 1953

Hessische Glas- und Schmuckwaren-Industrie e.G.m.b.H. Oberursel/Ts.

Die Liquidatoren:

Alfons Babel Georg Klühs R. Seibt

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates:

Kappus

NICHTAMTLICHER TEIL

Hans Buchna & Sohn OHG. WIESBADEN • MÜHLGASSE 11/13 TELEFON 245 09 und 9 07 30 Das führende Fachgeschäft für Büromaschinen und Büro-Organisation Instandsetzungen • technischer Außendienst

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —,40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 8gespaltene mm-Zelle DM —,60. Nichtamtlicher Teil DM —,80. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Auflage 8500